

# Inhalt der Materialsammlung zur Prävention sexueller Gewalt



<b>Nummer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	Vorwort	3
	Präventionskonzept	4
<b>1.</b>	<b>Biblisch-theologische Grundlegung</b>	<b>5</b>
1.1.	Bibeltexte zu Kinderschutz und sexueller Gewalt	5
1.2.	Andacht zu Gen 13, 1-12	7
1.3.	Arbeitseinheit zu Genesis 22,1-19	11
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Regelungen</b>	<b>15</b>
2.1.	Chronologie der Regelungen und Gesetze	15
2.2.	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)	16
2.3.	Regelungen zur Strafanzeige	19
2.4.	Befugnisse von Berufsheimnisträgern § 4 KKG	25
2.5.	Vereinbarung zwischen öffentlicher Jugendhilfe und EKM	27
2.6.	Staatliche Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis	31
<b>3.</b>	<b>Innerkirchliche Präventionsregelungen</b>	<b>33</b>
3.1.	Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen	33
3.2.	Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	37
3.3.	Handreichung zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit	38
3.4.	Prüfbogen zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende	40
3.5.	Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen	41
3.6.	Schutzregelungen - Tipps zum Schutz für Situationen der besonderen Nähe innerhalb der Gemeindegemeinschaft	43
3.7.	Krisen- und Notfallplan „Kinder und Jugendschutz“ bei Kinder- und Jugendfreizeiten	45
<b>4.</b>	<b>Interventionsregelungen der EKM</b>	<b>48</b>
4.1.	Verhaltensregeln bei Verdacht	48
4.2.	Verhaltensregeln in der Seelsorge	50
4.3.	Hinweise über Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexualisierter Gewalt in Gemeinden und Einrichtungen der EKM als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugefügt wurde	54
4.4.	Antrag auf materielle Hilfeleistungen	56
4.5.	Handeln von Dienstvorgesetzten und anderen Verantwortlichen in Fällen sexueller Gewalt - Verfahrensablauf	65
4.6.	Ablauf des Disziplinarverfahrens nach Disziplinargesetz EKD	69

<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>71</b>
5.1.	Liste der Ansprechpersonen und Trainer_innen	71
5.2.	Informationen zur Fortbildung "Grenzen achten - sicheren Raum geben"	73
5.3.	Begriffsklärungen	74
5.4.	Literaturhinweise	77

Empfohlene Papierfarbe:

Pkt. 1. – weiß

Pkt. 2. – grün

Pkt. 3. – blau

Pkt. 4. – orange

Pkt. 5. – violett

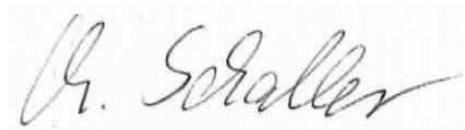
## Vorwort zur Materialmappe

Liebe Schwestern und Brüder im geistlichen Amt der EKM,

für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gibt es inzwischen einen reichen Schatz an Material, sowohl von der EKD und ihren Gliedkirchen, als auch von verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und anderen.

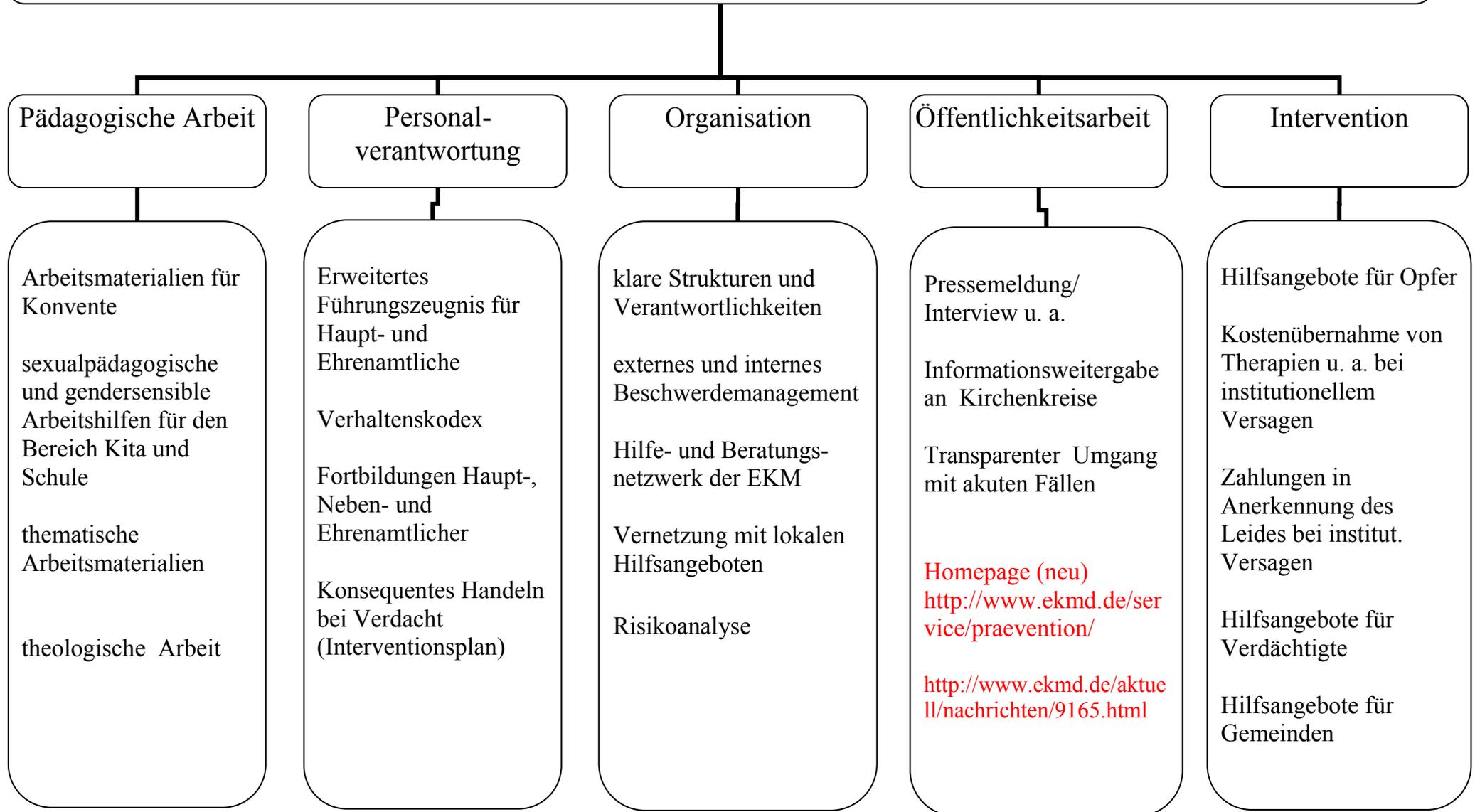
Die vorliegende Mappe soll Ihnen helfen, aus all der Materialfülle ganz konkrete, für Ihre berufliche Situation wichtige Informationen zu sammeln. Sie enthält einige Hinweise zu staatlichen Gesetzen sowie alle Regelungen für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt, die in der EKM gelten. Darüber hinaus finden Sie Anregungen für die Arbeit in den Gemeinden und für Ihre eigene Weiterarbeit am Thema.

Die Materialmappe ist als eine „nachwachsende Sammlung“ angelegt. Es gibt Platz für weitere Informationsblätter und andere Materialien. Ich hoffe, Sie machen regen Gebrauch davon, denn jede Art von Beschäftigung mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hilft eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen und zu festigen, damit das Vertrauen, das die Menschen der Kirche entgegenbringen, nicht enttäuscht wird.



KRin Christa-Maria Schaller

# Präventionskonzept der EKM gegen sexualisierte Gewalt



# 1. Biblisch-theologische Grundlagen

## 1.1. Bibeltex te zu Kinderschutz und sexueller Gewalt



**Die Bibel fordert uns auf eine Atmosphäre zu schaffen, in der alle Menschen vor Gewalt jeglicher Art geschützt sind.**

- Genesis 13, 1-12      Abraham und Lot.  
Grenzen setzen schafft sichere Lebensräume
- Genesis 22            Abrahams Versuchung  
Opferung eines Kindes für die Interessen/Bedürfnisse von  
Erwachsenen, Kind als Objekt, Abraham widersteht dieser Versuchung  
und opfert seinen Sohn nicht
- Exodus 20, 13        Du sollst nicht töten  
Luthers Erklärung dazu weist darauf hin, dass niemand Schaden  
nehmen soll an Leib und Seele
- Psaln 104, 9         Die Schöpfung ist die Grenze gegen das Chaos
- Psaln 147, 14        Grenzen ermöglichen Frieden
- Hohes Lied Salomo   Wie schön bist du...  
Gelungene Integration der eigenen Sexualität verhindert sexuelle  
Gewalt
- Jona 1, 2             „Mache dich auf ...und rufe gegen sie aus, denn ihre Bosheit ist vor  
mir aufgestiegen.“  
Wir sind aufgefordert Unrecht und Leid zu benennen, damit sich etwas  
ändern kann.
- Matth. 18, 6         „Wer Ärger gibt, einem dieser Kinder ...“  
Jesus setzt der Gewalt gegen Kinder ein klares NEIN entgegen
- Matth. 25, 40        Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder und Schwestern getan  
habt, das habt ihr mir getan.
- Heilungsgeschichte: An vielen Heilungstexten kann sichtbar gemacht werden, dass Gott  
Heilung will. Da, wo Menschen gelähmt sind wegen des erlitten  
Leides, blind vor Schmerz und Stumm vor Angst, kann Glaube  
langsam zu Heilung helfen.
- 1.Kor. 6, 19         Der menschliche Leib als Tempel des Heiligen Geistes.

**Die Bibel erzählt von Situationen, in denen Menschen auf das schlimmste schuldig werden. Dazu gehört auch sexualisierte Gewalt. Wir sind herausgefordert, uns diesem dunklen Thema zu stellen und solche Texte nicht als harmlos zu überspielen.**

- Gen. 19, 1-11        Lot bietet seine beiden sehr jungen Töchter den Männern von Sodom  
zur Prostitution an.

- Richter 11  
(Jiftachs Tochter) Anders als Abraham widersteht Jiftach der Versuchung nicht. Er opfert seine Tochter für seine eigenen Machtinteressen.
2. Sam 13 „Sei still. Er ist doch dein Bruder.“  
Amnon vergreift sich an Halbschwester Tamar.  
Absalom und David beschwichtigen:
- Nahum 3, 1 „Wehe Stadt des vergossenen Blutes, bis oben hin voll von Lüge und Beute und niemand beendet das Reißen.“

## 1.2. Andacht zu Genesis 13, 1-12

von Christa-Maria Schaller



### **Votum:**

Im Namen Gottes, Vater und Mutter allen Lebens

Im Namen Jesu Christi, der uns lehrte in Geschwisterlichkeit miteinander zu leben

Im Namen der heiligen Geistkraft, die uns hilft, aufmerksam füreinander zu bleiben  
Amen

### **Palm: 147**

Halleluja! Gut ist es, für unseren Gott zu singen, ja, schön ist solch ein Lobgesang, Gott allein gebührt er!

Gott selbst baut Jerusalem wieder auf und sammelt die Zerstreuten.

Gott schenkt denen Heilung, die ein gebrochenes Herz haben und verbindet ihre schmerzenden Wunden.

Gott bestimmt die Anzahl der Sterne, sie alle spricht er mit Namen an.

Groß ist unser Gott und reich an Kraft, seine Weisheit ist unermesslich.

Gott hilft den Unterdrückten auf. Darum stimmt für den Herrn ein

Danklied an, spielt für unseren Gott auf der Zither!

Gott überzieht den Himmel mit Wolken und sorgt für Regen auf der Erde.

Auf den Bergen lässt er das Gras sprossen;

dem Vieh gibt er sein Futter, auch den jungen Raben, die danach rufen.

Gott beeindruckt nicht die Stärke des Pferdes,

er freut sich auch nicht über die Muskeln des Kämpfers.

Gefallen hat Gott an denen, die ihm mit Ehrfurcht begegnen und voller

Zuversicht darauf warten, dass er seine Güte zeigt.

Rühme den Herrn, Jerusalem! Lobe deinen Gott, Zion!

Denn er hat die Riegel deiner Tore gut befestigt und hat die Kinder in deiner Mitte gesegnet.

Gott ist es, der innerhalb deiner Grenzen Frieden schenkt.

**Lied:** „Ich rede, wenn ich schweigen sollte“ Kurt Rommel/Thomas Salwey  
Liederbuch“ durch Hohes und Tiefes“ Nr. 165

**Text:** Genesis 13, 1-12

## Auslegung:

„Abraham trennt sich von Lot“. Mit dieser Botschaft wurde mir als Kind der eben gelesene Bibeltext erzählt. Verbunden war damit der erhobene Zeigefinger, die Aufforderung, nicht zu streiten. Ich sollte am besten allem Streit aus dem Weg gehen, so wie es Abraham tat.

Welche Textauslegung wurde Ihnen beigebracht? Vermutlich geht es den nicht mehr ganz so jungen Menschen ähnlich wie mir. Wer die Geschichte so im Hinterkopf hat, der wundert sich vielleicht, warum ich diese Bibelstelle als Beispiel für Prävention sexualisierter Gewalt ausgewählt habe.

Ich möchte sie einladen, einen anderen Blick auf diesen Bibeltext zu werfen. Meines Erachtens geht es nämlich nicht darum, einem Streit aus dem Weg zu gehen. Eher würde ich den Abschnitt überschreiben mit: „Abgrenzung schützt vor Verletzungen und schafft gleichzeitig Raum für neue Begegnungen“.

Schauen wir genauer hin.

Es wird uns erzählt, dass Abraham und Lot in einer guten Gemeinschaft leben. Sie waren miteinander unterwegs, weg von der Heimat, entfernt von Traditionen. Sie waren auf der Suche nach dem gelobten Land, nach einem neuen Lebensraum. Sie hatten gemeinsame Träume. Ihre Gemeinschaft wurde mit der Zeit immer enger.

Anfangs tat das gut. Sie wussten: Wir gehören zusammen. Wir sind eine Familie. Wir halten zueinander. Vielleicht haben sie sich auch ein bisschen aneinander festgehalten – so allein in der Fremde. Doch irgendwann wurde diese Nähe zu viel.

„Das Land ertrug es nicht, dass sie beieinander waren“. Was für ein schönes Bild für eine Verstrickung, für zu viel Nähe. Was eine Zeitlang gut und hilfreich war, wird nach und nach zu viel. Diese Enge war einfach nicht mehr auszuhalten.

Aber wie geht man denn um miteinander, in einer solchen Situation?

- Ich denke an Kinder, die irgendwann in die Phase kommen, wo sie nicht mehr geküsst werden wollen. „Gib dem Opa zur Begrüßung ein Küsschen“, sagen die Eltern. „Nein! sagt das Kind und stampft vielleicht sogar mit dem Fuß auf“. Wie reagieren wir? Bedrängen wir das Kind mit solchen Sätzen wie: „Dann ist der Opa aber traurig“ oder noch schlimmer: „Du bist aber ungehorsam“?
- Ich denke an Teenager beim Kindernachmittag, die plötzlich nicht mehr spielen wollen oder sich nicht mehr umarmen oder anfassen lassen wollen. Fühlen wir uns gekränkt, zurückgewiesen? Stellen Vermutungen an, warum das Kind plötzlich auf Distanz geht?
- Ich denke an Menschen im Arbeitsprozess. Lange Zeit hat das Team jede Pause miteinander verbracht und nach Feierabend sogar noch etwas gemeinsam unternommen. Jetzt tut eine nicht mehr mit, geht in der Pause zu Anderen, verbringt den Feierabend ganz privat. Sind wir enttäuscht, verletzt, beschweren uns über den mangelnden Teamgeist?

- Ich denke auch an so manches Liebespaar. Lange waren beide unzertrennlich. Plötzlich sagt einer von beiden: „Du, ich brauche heute mal einen Abend alleine, ohne dich.“ Bricht da eine Welt zusammen und kommt die Frage: „Liebst du mich nicht mehr?“?

Abraham und Lot hatten ein gutes enges Verhältnis miteinander. Aber jetzt ist es zu eng geworden. Das passiert. Es geschieht – wie man am letzten Beispiel sieht – auch in den besten Beziehungen. Wenn es keine Grenzen mehr gibt zwischen ich und Du, wenn ein Mensch ständig erlebt, dass seine Grenzen verletzt werden, dann muss er sich wehren. Auch wer seine eigenen Grenzen nicht genug achtet, bekommt irgendwann Probleme. Im Bibeltext heißt es: „Es gab Streit.“ An diesem Streit leiden alle Beteiligten.

Und nun lehrt uns Abraham, wie Konflikte gelöst werden können.

1. **Er eröffnet einen weiten Raum.** „Steht dir nicht das ganze Land offen?“ das heißt: Sieh doch, was du für dich brauchst. Schau die Weite des Lebens. Überleg, wo du wieder gut atmen kannst. Wie viel Distanz ist nötig? Was brauchst du für dich?
2. **Abraham schreibt keine Lösung vor.** „Gehst du nach Links, so will ich nach Rechts gehen“. Ich finde es inzwischen richtig gefährlich, den Satz so zu interpretieren, als sollte ein guter Christ im Streit immer klein begeben. Diese Deutung macht Menschen schutzlos und leicht zu Opfern. Doch Abraham ist nicht das Sinnbild für einen Duckmäuser, sondern für einen aufrechten starken Menschen. Ich sehe in diesem Satz eher die Weitsicht des Älteren. Abraham wusste, dass es nötig ist, dass Lot seinen eigenen Weg findet. Hätte er ihm vorgeschrieben, was er tun soll, so hätte Lot nicht die Chance gehabt selber zu entdecken, was ihm gut tut, was er braucht. Abraham nimmt Lot die Entscheidung nicht ab, sondern traut ihm zu, Verantwortung für sich selber zu übernehmen.
3. Abraham achtet die Entscheidung und eröffnet dadurch Möglichkeiten einer neuen Begegnung. Wir wissen aus den nachfolgenden Kapiteln, dass beide im Kontakt bleiben. Die gefundene Distanz eröffnet die Möglichkeit, auch wieder Nähe zuzulassen. Aber nur so weit, wie es für beide gut ist.

„Abgrenzung schützt vor Verletzungen und schafft gleichzeitig Raum für neue Begegnungen“, so habe ich den Bibeltext betitelt. Bleibt immer noch die Frage, was dies im Kontext der Prävention bedeutet?

Da, wo Menschen gelernt haben, dass ihre Grenzen, ihre Distanzbedürfnisse ernst genommen werden, da können sie sich auch selber besser schützen, wenn andere übergriffig werden.

- Ein Kind, das weiß: „Ich brauch den Opa nicht küssen, wenn ich es nicht will“ das kann auch gut Nein sagen, wenn es von anderen Menschen bedrängt wird.

- Ein Teenager, der spürt: „Ich werde von den Erwachsenen auch geachtet, wenn mir die Nähe hier zu viel ist“, der strahlt eine Sicherheit aus, die potentielle Täter auf Distanz hält.
- Ein Mensch, der erlebt: meine Kollegen achten mich auch, wenn ich nicht alle Gemeinschaftsaktivitäten mitmache, wird sich besser gegen sexuelle Belästigung wehren können.
- Und ein Mensch, der in der Partnerschaft erfahren hat, dass die Liebe Freiraum lässt, der wird anderen auch Freiraum gewähren und nicht selber übergriffig werden.

Wenn es uns gelingt so achtsam miteinander umzugehen, dann können wir sicher mit Freude einstimmen in den Vers aus dem Psalm 147:

„Denn er hat die Riegel deiner Tore gut befestigt und hat die Kinder in deiner Mitte gesegnet. Gott ist es, der **innerhalb deiner Grenzen** Frieden schenkt.“  
AMEN

### **Ideen für eine Bibelarbeit mit Kindern:**

Verse 1-8 nacherzählen mit dem Focus: Da kommt mir jemand zu nahe.

Gespräch mit den Kindern zu folgenden Fragen:

Was tut ihr, wenn euch jemand zu nahe kommt?

Wie reagieren andere (Erwachsene + Kinder) wenn ihr STOPP sagt oder „fass mich nicht an“?

- Herausarbeiten, dass es OK ist Nein zu sagen, auch wenn andere dann verärgert reagieren.

Kleine Nähe-Distanz-Übung (Spiel) um zu spüren, wo die eigene Grenze ist und zu erleben, dass andere auf mein STOPP reagieren.

Bsp.: Kinder stehen sich paarweise gegenüber. Ein Kind geht auf das andere zu. Das stehende Kind sagt STOPP, wenn es ihm zu nahe ist. Das laufende Kind muss dann stehenbleiben.

Wichtig: anschließend mit den Kindern darüber sprechen, wie es ihnen mit dem Spiel ergangen ist.

Verse 9-12 nacherzählen mit dem Focus: Abraham bittet Lot, in Distanz zu gehen. Trotzdem bleiben beide befreundet.

Klare Abgrenzung schafft die Möglichkeit da, wo es gut ist, auch wieder Nähe zuzulassen.



### 1.3. Arbeitseinheit zu Genesis 22, 1-19

#### Auslegung

Wer sich mit dem Thema Prävention beschäftigt, beginnt auch die Bibel mit anderen Augen zu lesen. Gerade bekannte Texte, die uns so intensiv geprägt haben, verändern sich. Einer dieser Texte ist Genesis 22, 1-19, die Opferung des Isaak oder das Opfer des Abraham. In Kinderbibeln wird diese Geschichte heutzutage oft ausgelassen. Man will sie vor der Grausamkeit des Textes schützen. Aber die Kinder kennen solche Geschichten aus den Märchen. Denken sie an Hänsel und Gretel oder Rumpelstilzchen. Auch da sind Kinder in große Gefahr gekommen und wurden selbstverständlich errettet; in allerletzter Minute errettet. Man erzählt Kindern Märchen, um das Urvertrauen zu stärken: am Ende wird alles gut. Die Fragen kommen erst später.

Warum fordert Gott so einen grausamen Gehorsamsbeweis?

Was soll diese Geschichte uns sagen, über Gott, über die Menschen? Wie hätte ich mich gefühlt, wenn ich Isaak gewesen wäre?

Es gibt sehr verschiedene Antworten.

Da ist die Deutung als Ablösung des damals üblichen Kinderopfers oder die Erklärung: Hier geht es nicht um Isaak, sondern ausschließlich um den Gehorsamsbeweis Abrahams, der sogar seine Zukunft opfert oder die Erkenntnis, dass sich das jüdische Volk selbst in der Rolle des gebundenen Isaak sieht. Sie können den Deutungen sicher noch einige hinzufügen.

All diese Deutungen geben keine Antwort auf die Fragen der Kinder:

Wie kann Gott es zulassen, dass meine Eltern mich geopfert haben? Sie haben mich nicht geschützt. Sie haben mein stummes Leid nicht gesehen. Sie sind einfach nur blind ihrem vorbestimmten Weg gefolgt und haben mich dabei geopfert. Ist das wirklich Gottes Wille?

Wer etwas tiefer in die Geschichte eintaucht, findet zwei besondere Kleinigkeiten.

Gott selbst gibt den Auftrag, Isaak zu opfern, aber ein Engel ist es, der Abraham zurückerpfeift und sagt: „Lege deine Hand nicht an den Knaben.“ Hat das eine Bedeutung?

Der jüdische Philosoph Emil Fackenheim erzählt dazu folgende Geschichte<sup>1</sup>:

*"Einst wurde ich in Jerusalem von einem jungen Mann besucht, dessen Frömmigkeit ich keinen Grund hatte zu bezweifeln: Er trug die schwarze Kleidung der Ultra-Orthodoxen. "Haben Sie je darüber nachgedacht," fragte er mich, "warum Gott selbst zu Abraham spricht, wenn Er ihm den Befehl gibt, Isaak zu opfern, aber einen Engel sendet, um die Erlassung mitzuteilen?" Ich gab zu, darüber nicht nachgedacht zu haben. "Gott hat sich über Abraham geärgert." fuhr er fort "Abraham hat die Prüfung nicht bestanden. Er ist durchgefallen. Als Gott Abraham befahl, Isaak zu opfern, wollte Er Abrahams Weigerung. Er wollte nicht 'Ja' sondern 'Nein'."*

Diese kleine Geschichte gefällt mir. Sie erzählt nämlich von einer ganz anderen Versuchung des Abraham. Gott wollte nicht seinen Gehorsam prüfen. Er hat geprüft, ob Abraham verstanden hat, was Gottes innerstes Anliegen ist, nämlich Leben zu schützen und zu erhalten, nicht es zu zerstören. In diesem Sinne hat Abraham ziemlich versagt.

Auch heute gibt es viele Abrahams. Menschen, die nur ihre Pflicht tun und dabei nicht bemerken, wie ihre Kinder geopfert werden. Sie übersehen das Leid in den Kinderaugen. Sie bemerken nicht mehr, dass sie nur noch nebeneinander hertrotten, den Berg des Lebens hinauf. Sie schützen ihre Kinder nicht.

---

<sup>1</sup>Gefunden bei [http://www.eberhardskirche.de/doc/p2011\\_03predigt.php](http://www.eberhardskirche.de/doc/p2011_03predigt.php)

Ich sehe unsere Aufgabe darin, dass wir wieder lernen zu sehen. Sehen, wo Schutzlosigkeit herrscht, sehen, wo Kinder in Gefahr kommen.

Es wird nicht erzählt, dass der Widder vorher nicht schon da gewesen ist. Abraham konnte ihn nur nicht sehen, weil er blinden Gehorsam geleistet hat. Aber zum Glück für Isaak hat er noch rechtzeitig gehört und gesehen. Rettung in letzter Sekunde.

Noch eine zweite kleine Entdeckung:

Am Beginn der Geschichte gehen Abraham und Isaak gemeinsam. Am Ende, nach dem Opfer des Widders, kehrt Abraham allein zu seinen Knechten zurück. Von Isaak ist nicht mehr die Rede. Wo ist er? Er braucht wohl Abstand. Zeit, um seinen Vater wieder in die Augen sehen zu können.

Wie kann er unter Menschen weiterleben, nachdem er zum Opfer bestimmt war? Wie kann er wieder vertrauen fassen?

Es gibt die deutliche Beobachtung, dass Kinder erlittene Gewalt sehr unterschiedlich verarbeiten.

Haben sie von einem Fremden Leid erfahren und wurden danach von den Eltern oder anderen vertrauten Menschen aufgefangen, dann konnten sie ihr Trauma recht gut bewältigen.

Erfahren Kinder im häuslichen Umfeld Gewalt, ist da niemand, der sie schützt, dann verlieren sie ihr Grundvertrauen. Manche werden das ihr ganzes Leben lang nicht los.

Nun, wir wissen aus dem Fortgang der Geschichte, dass Isaak sein Gottvertrauen wiedergefunden hat und wohl auch das Vertrauen zu seinem Vater. Auf das „Wie?“ gibt uns die Bibel keine Antwort. Marion Obitz<sup>2</sup> sieht eine Verbindung zu Genesis 24. Am „Brunnen des Lebendigen, der mich sieht“ erfährt Isaak die Heilung seiner Seele.

Und damit sind wir wieder beim SEHEN.

Sehen und gesehen werden ist Prävention und Intervention, Vorbeugung und Heilung.

Lassen sie uns das Sehen miteinander lernen.

AMEN

## **Lieder**

aus „Durch Hohes und Tiefes“ Gesangbuch der Ev. Studierendengemeinden in Deutschland  
ISBN 978-3-89912-120-9

Wo einer dem andern neu vertraut	Nr. 45
Ich träume eine Kirche	Nr. 197
In Ängsten, die einen	Nr. 88
Schenk uns Weisheit	Nr. 311

Sowie Lieder zum Thema „Sehen“

## **Texte**

zum Thema Vernachlässigung und Gefährdung von Kindern

---

<sup>2</sup> Wenn Eva und Adam predigen, Bd.2 ISBN 3-87645-086-1

**Gerhard Schöne: „Die Zurückgelassenen Kinder“**

Manchmal höre ich sie grölend durch die Häuserschluchten ziehn,  
Manchmal seh' ich sie an Wände ihre Höhlenzeichen sprühn.  
Manchmal fallen sie wie Wölfe über Unschuldslämmer her,  
Die zurückgelassnen Kinder, Schnauze voll und Augen leer.

Ihre Eltern aber sagen, wenn sie krumm gehen nach Gold:  
Wir tun's nur für unsre Kinder! Hab`n das Beste nur gewollt!

Hinter Flipperautomaten spielen sie ums kleine Glück,  
Blättern lustlos in den Pornos, immer Traurigkeit i'm Blick.  
Ein Gefühl, beinah wie Hunger oder Heimweh, das sie packt,  
Die zurückgelassnen Kinder, ungetröstet, splitternackt.

Hilflos rufen ihre Eltern, doch die Drähte sind gekappt.  
Sie war'n grade so beschäftigt, als die Türe zugeschnappt.

Manche gehen langsam unter, andre steigen auf i'm Nu,  
Drücken dir als smarte Herren skrupellos die Kehle zu.  
Kein Gewissen kann sie bremsen bei der Schlacht ums große Geld,  
Die zurückgelassnen Kinder, die sich rächen an der Welt.

[http://batlyrics.net/die\\_zurückgelassenen\\_kinder-lyrics-gerhard\\_schone.html](http://batlyrics.net/die_zurückgelassenen_kinder-lyrics-gerhard_schone.html)

## „Vergesst ihr auch das Beste nicht“ Niederländisches Märchen

Zwei Bauersleuten schenkte der Himmel ein Kind.  
Sonst aber hatten sie nicht viel zum Leben.  
Einmal als sie vom Feld nach Hause gingen,  
entdeckten sie eine Höhle,  
die sie zuvor nie beachtet hatten.

In der Höhle saßen kleine Wichte an einer langen Tafel,  
die zählten Gold.  
Die Bauersleute klagten den Wichten,  
dass sie nur das Kind und sonst nicht viel zum Leben hätten.  
Ob sie nicht etwas von dem Golde abbekommen könnten.

Darauf sagte eines der Wichte:  
"Kommt herein und was ihr nach draußen tragen könnt, gehört euch.  
Aber was ihr liegen lasst, das ist für uns."

Die Eltern stiegen in die Höhle,  
sie legten ihr Kind auf den Boden und  
füllten sich die Taschen ihrer Kleider und Schürzen voller Gold,  
bis sie ganz krumm gingen.

Und als sie damit hinausgehen wollten,  
fragte eines der Wichte:  
"Seid ihr sicher, dass ihr genug habt? Vergesst ihr auch das Beste nicht?"

Die beiden, indem sie Angst hatten,  
es könne ihnen wieder etwas genommen werden,  
antworteten: "Nein, nein, wir sind schon zufrieden."  
und traten schnell ins Freie.

In dem Moment schnappte das Schloss hinter ihnen zu.

<http://www.magistrix.de/lyrics/gerhard-schoene-frei-nach-einem-niederlaendischen-maerchen/Vergesst-Ihr-Auch-Das-Beste-Nicht-1215570.html>

## 2. Gesetzliche Regelungen

### 2.1. Chronologie der Regelungen und Gesetze

Stand 10.02.2015



- seit 24.03.2010 Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ vom Bund  
<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de>
- 30.11.2011 EKD-Leitlinien zur Einschaltung der  
Strafverfolgungsbehörden  
<http://www.ekd.de/missbrauch/82788.htm>
- Januar 2012 Bundeskinderschutzgesetz  
Konsequenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
auch in der EKM:  
- Verpflichtung zum erweiterten Führungszeugnis für alle  
haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die im geförderten  
Bereich kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben  
- Kirche als Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss ein  
geeignetes Beratungssystem vorhalten  
<http://www.buzer.de/gesetz/10033/index.htm>
- 21.09.2012 Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung -  
zu finden auf [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)  
[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0401-0500/491-12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0401-0500/491-12.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- STORMG (Gesetz zur Stärkung der Rechte der Opfer von  
sexuellem Missbrauch) – Schadensersatzansprüche je nach  
Schwere der Tat bis 30 Jahre nach der Tat bzw. nach dem  
21. Lebensjahr  
<http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=89>
- 21.01.2015 49. Gesetz zur Änderung des SGB – Umsetzung europäischer  
Vorgaben zum Sexualstrafrecht. (Anm. Schaller: härtere  
Strafen bei Gewalt, Kinder- und Jugendpornographie)  
[http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl115s0010.pdf](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl115s0010.pdf)

## 2.2. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Geltung ab 01.01.2012

Die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt von C.-M. Schaller

(gesamter Text siehe: [Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG](#))



### **§ 8, Absatz 3:**

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

### **§ 8a:**

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

„In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass:

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

„Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

### **§ 8b:**

„**Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten."

#### **§ 45: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer:

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn:

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von **Führungszeugnissen** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, **wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung."

#### **§ 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe **keine Person beschäftigen** oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese **keine** Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten **nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben**, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."

„(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des [Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz](#) mit.“

### 2.3. Regelungen zur Strafanzeige



Wer	Schweigepflicht gegenüber dritten § 203 StGB	Zeugnisverweigerungsrecht haben Berufsheimnis-träger bei existierender Verpflichtung zur Verschwiegenheit § 53 StPO	Straflosigkeit bei Nichtanzeige von Kenntnis Schwerer Straftaten §§ 138, 139 StGB
Ordinierte Seelsorger	X	X	X
Dienstvorgesetzte contra Seelsorger (Pflicht zur Nachverfolgung nicht zur Seelsorge)	O	O	O
Nichtordinierte kirchl. Mitarbeiter	X	O	O
insoweit erfahrene Fachkraft (nach § 8a Abs. 2 SGB VIII)	X	O	O
ASD / Jugendamt	O	O	O
Psychologen	X	X	X
Berater in anerkannten Beratungsstellen	X	X	O
Sozialarbeiter	X	O	O
Ärzte	X	O	X
Polizei	O	O	O
Selbsthilfegruppen	X	O	O
Rechtsanwalt	X	X	X

## § 203

### Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
- Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für
1. die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater,
  3. Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer
  4. Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
  - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder
  6. Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen
4. Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## **Strafprozessordnung**

1. Buch - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 150)

6. Abschnitt - Zeugen (§§ 48 - 71)

### **§ 53**

#### **[Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger]**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;

3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;

- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

**§ 138**

**Nichtanzeige geplanter Straftaten**

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100, einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer
4. Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3, eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
5. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 6, 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
6. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 8, 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Strafgesetzbuch**

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

7. Abschnitt - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d)

### **§ 139**

#### **Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten**

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des

Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder

3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

## 2.4. Befugnisse von Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG



### **Die Verfahrensnorm gilt für Berufsgruppen, die**

- der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB),
- in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern und Jugendlichen stehen,
- grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind

### **Für diese Berufsgruppen gilt ein dreistufiges Verfahren:**

1. Verpflichtung zur Erörterung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit Eltern, Kindern/Jugendlichen
2. Anspruch des Geheimnisträgers auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
3. Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann, unter Beachtung des Transparenzgebots  
(„ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“)

### **Die Besonderheit der ärztlichen Schweigepflicht bedeutet:**

- Schutz der Vertrauensbeziehung als fachlicher Standard
- Gilt für alle Berufsheimnisträger nach § 203 StGB
- Durchbrechung der Schweigepflicht
  - bei gesetzlicher Befugnis
  - bei Entbindung von der Schweigepflicht
  - bei rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB)

## Gesetzestext:

### § 4 Abs.1 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines andere Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

**in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### § 4 Abs.2 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

### § 4 Abs.3 KKG

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 2.5. Vereinbarung zwischen öffentlicher Jugendhilfe und EKM



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

<b>Name und Anschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</b> Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Abteilung Jugend, Familie, Sport, Landesjugendamt 99096 Erfurt Werner Seelenbinder Straße 6
<b>vertreten durch</b> Martina Reinhardt, Abteilungsleiterin Jugend, Familie, Sport und Landesjugendamt
<i>- im Folgenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -</i>
<b>und</b>
<b>Name und Anschrift des Trägers der freien Jugendhilfe</b> Landeskirchenamt Michaelisstraße 39 99084 Erfurt
<b>vertreten durch:</b> Frau Präsidentin Brigitte Andrae
<i>- im Folgenden Träger der freien Jugendhilfe genannt -</i>

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Präambel

Die Vereinbarung dient dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Grundlagen sind hierbei

- § 72a SGB VIII,
- die Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. März 2013 Beschluss Reg-Nr. 86/13

## **2. Hauptamtlich Beschäftigte**

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu lässt er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen und nimmt darin Einsicht.

## **3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen**

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

- Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),
- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung der Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses einschließlich des der Vereinbarung beigefügten Rasters.

Nach Prüfung und Abwägung betrifft dies im Rahmen dieser Vereinbarung folgende, üblicherweise vorkommenden Angebote/Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe:

- Juleica Ausbildungen

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung mit Übernachtungen
- Internationale Jugendbegegnungen mit Übernachtung
- Begleitung von Gruppen im Rahmen jugendpolitischer Höhepunkte
- Pädagogische Begleitung in den Seminaren des Thüringen Jahres
- Teilnehmer im Thüringen Jahr, wenn dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“)
- Teilnehmer im Bundesfreiwilligendienst, wenn dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden („pädagogischer oder betreuender Kontext“)

Für folgende Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe ist dagegen keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich:

- Eintägige Angebote

Sofern bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Aufgaben/Tätigkeiten, für die ansonsten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, es dem betreffenden Ehren- oder Nebenamtlichen nicht rechtzeitig möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist von der Person im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen.

#### 4. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist ein solches Führungszeugnis dem freien Träger nachzureichen.

Der Träger der freien Jugendhilfe lässt sich von den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Abstand von längstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

**6. Datenschutz**

Der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII.

**7. Kostentragung**

Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte tragen die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis selbst.

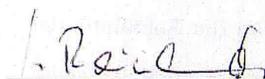
**8. Geltungsbereich**

Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass bei staatlich geförderten Maßnahmen aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, die durch Kirchgemeinden, Kirchenkreisen, ihren sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen oder Werken umgesetzt werden, für die in Punkt 3 genannten Aufgaben die Regelungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.

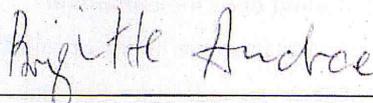
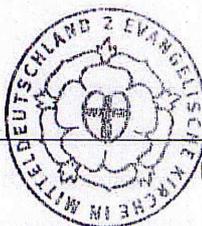
**9. Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung ist drei Jahre gültig. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen auch eher überprüft und angepasst werden.

Erfurt, den 1. Mai 2014



Abteilungsleiterin TMSFG



Präsidentin des Landeskirchenamtes

## 2.6. Staatliche Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis



### in Thüringen

[http://buerger.thueringen.de/modules/bs/serviceportal/index.php?mode=static&OP\[0\]\[c\]=cont entdiv&OP\[0\]\[f\]=search&OP\[0\]\[p\]\[LLG\\_ID\]=808179&dclp=f5c8e95a7c4493206c86b4d402 b73781&fs=0](http://buerger.thueringen.de/modules/bs/serviceportal/index.php?mode=static&OP[0][c]=cont entdiv&OP[0][f]=search&OP[0][p][LLG_ID]=808179&dclp=f5c8e95a7c4493206c86b4d402 b73781&fs=0)

### Leistungsbeschreibung

Das erweiterte Führungszeugnis kann über Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Es dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes werden in das erweiterte Führungszeugnis sexualstrafrechtliche Verurteilungen auch im niedrigen Strafbereich aufgenommen. Damit gibt es dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang Auskunft darüber, inwieweit Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen oder wegen der ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und der Misshandlung von Schutzbefohlenen vorbestraft sind.

### Das erweiterte Führungszeugnis enthält insbesondere auch:

- **Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe,**
- **Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe.**

Ein erweitertes Führungszeugnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnisses

- für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen oder
- für eine Tätigkeit mit vergleichbaren Kontaktmöglichkeiten zu Minderjährigen

benötigt wird.

Antragsteller können das erweiterte Führungszeugnis mit entsprechender Bestätigung für sich bekommen oder zur Vorlage bei einer Behörde beantragen. Im letzteren Fall wird es in der Regel unmittelbar an die anfordernde Behörde übersandt. Dazu sind die Anschrift der Behörde und das Aktenzeichen erforderlich.

Für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro erhoben.

### Rechtsgrundlage

- [§ 30a Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\)](#)
- [§ 31 Abs.2 Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\)](#)



## in Sachsen Anhalt

<http://www.buerger.sachsen-anhalt.de/>

### Leistungsbeschreibung

Das Führungszeugnis beinhaltet bestimmte über eine Person im Bundeszentralregister enthaltene Angaben. Das können z. B. strafgerichtliche Verurteilungen, gerichtlich angeordnete Sperren der Fahrerlaubnis, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über die Schuldunfähigkeit sowie gewisse Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind, sein. In ein Führungszeugnis werden jedoch nicht alle im Zentralregister vorhandenen Eintragungen aufgenommen. Entscheidend für die Inhalte ist die Art des Führungszeugnisses.

Es gibt zwei Arten:

Für private Zwecke (Beleg-Art N):

das Führungszeugnis wird Ihnen direkt nach Hause gesandt

- Zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O):  
das Führungszeugnis wird direkt der Behörde zugesandt.  
Bitte geben Sie in diesem Fall die Anschrift und den Verwendungszweck der Behörde an.

Als Antragsteller/in können Sie verlangen, dass das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zunächst einem Amtsgericht zu Ihrer Einsichtnahme übersandt wird, sofern es Eintragungen enthält. Hierdurch ist mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zu rechnen. Sind Sie im Interesse eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes z. B. vom Arbeitgeber, von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Schulen oder Sportvereinen für Minderjährige aufgefordert worden, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen, müssen Sie die schriftliche Aufforderung bei der Antragstellung vorlegen.

### I. Was ist Inhalt eines solchen "erweiterten Führungszeugnisses"?

Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, **wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt**. Abweichend davon wurden jedoch auch schon bislang strafmaßunabhängig bei bestimmten Delikten sämtliche Verurteilungen aufgenommen, und zwar bzgl. der Sexualstraftaten nach den §§ 174-180, 182 des Strafgesetzbuches (StGB)

**Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser strafmaßunabhängige Katalog nunmehr erweitert um kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen** wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

#### Beispiel:

Jemand wird wegen der Verbreitung von Kinderpornographie zu 50 Tagessätzen verurteilt. Bislang wäre eine solche Verurteilung nicht im Führungszeugnis enthalten gewesen, nunmehr ist dies anders. Der potentielle Arbeitgeber erhält jetzt auch bzgl. dieser Verurteilung Kenntnis.

### **3. Innerkirchliche Präventionsregelungen**

#### **3.1. Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen**



der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
(Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen - OFSNE)  
Vom 25. Juni 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63, Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerf EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

#### **Vorwort:**

Nach § 72 a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII staatlich anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe. Nach § 72 a Absatz 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in Anlage 1 zu Nummer 1.1. dieser Ordnung aufgeführten Straftat vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) wahrgenommen werden dürfen.

#### **Geltungsbereich dieser Ordnung, staatlich geförderte Maßnahmen:**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle in der Verantwortung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche, ihren sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen oder Werken stattfindenden Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen. Diese Regelungen sind Mindeststandards.

Für staatlich geförderte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen der zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem kirchlichen Träger ausgehandelten Vereinbarung nach § 72 a Absatz 4 SGB VIII ergänzend. Im Rahmen der Verhandlungen soll der kirchliche Träger der Maßnahme den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich auf diese Ordnung hinweisen.

#### **Einsatz der nebenberuflich und der ehrenamtlich Mitarbeitenden, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:**

Die Entscheidung über den Einsatz des nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie über das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verantwortet der kirchliche Träger der Veranstaltung, an der Kinder und Jugendliche teilnehmen sollen. Das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beurteilt der kirchliche Träger der Veranstaltung unter Verwendung des Prüfbogens gemäß Anlage 2 für jeden einzelnen nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden nach dessen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

Der Mitarbeitende wird betreuend oder erzieherisch tätig und diese Aufgabe voraussichtlich selbständig oder zumindest teilweise selbständig wahrnehmen.

Die Art der Veranstaltung führt üblicherweise zu intensiveren und längeren Kontakten, die geeignet sind, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitarbeitenden als Betreuenden und dem Minderjährigen als Betreuten zu begründen.

Die Art und die Dauer der Veranstaltung sind geeignet, ein Beziehungsverhältnis zu befördern, das ein Abhängigkeitsverhältnis begründen kann.

### **Besonderheiten einzelner Veranstaltungen – Einschränkung der Ermessensausübung gemäß Nummer 3.2.:**

#### **Für Freizeiten, Fahrten, Camps mit Übernachtung gilt:**

- Jeder volljährige Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Mitarbeitende zwischen 14 Jahren und 18 Jahren legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn der Altersunterschied zwischen ihnen und dem jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden drei Jahre übersteigt oder sie mit der persönlichen Betreuung einzelner minderjähriger Teilnehmer beauftragt werden sollen.

Ein spontanes ehrenamtliches Engagement für einen überschaubaren Zeitraum bedarf in der Regel keiner Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soweit besondere Gründe nicht gegen diese Handhabung sprechen.<sup>3</sup>

#### **Für die Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt:**

- Volljährige Mitarbeitende, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich eine Gruppe leiten, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Ist der Altersunterschied des Mitarbeitenden zum jüngsten zu betreuenden Teilnehmenden höchstens drei Jahre, kann von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden. 4

#### **Verfahren zur Vorlage sowie zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen:**

Nur ein vom kirchlichen Träger der Veranstaltung hiermit besonders beauftragter zuverlässiger hauptberuflicher Mitarbeitender ist befugt, das Erfordernis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen und eine Vorlage zu verlangen. Einsichtnahmen in ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis dokumentiert dieser Mitarbeitende durch eine von ihm persönlich anzufertigende Aktennotiz gemäß Anlage 3.

Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bestehen keine besonderen Anhaltspunkte für eine relevante Strafverurteilung, soll erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

---

<sup>3</sup> Beispiele zu Nr. 4.1.:

##### Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig nicht erforderlich:

- 17-jährige Betreuungskraft einer Konfirmandenfreizeit,
- Elternteil vertritt sehr kurzfristig eine verhinderte Betreuungskraft im Rahmen einer Chorfreizeit,
- in Bereichen der Verpflegung oder der Technik tätige Ehrenamtliche, sofern diese dabei keinen ausschließlich von ihnen verantworteten regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben;

##### Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig erforderlich:

- Heranwachsender als Co-Leitung einer Sommerfreizeit,
- Heranwachsender begleitet die von ihm geleitete Jugendgruppe ohne weitere Begleitpersonen zum Kirchentag,
- im Ruhestand befindlicher Kirchenmusiker begleitet eine Chorfreizeit,
- Student leitet eine Sommerfreizeit und erhält dafür ein Honorar.

<sup>4</sup> Beispiele zu Nr. 4.2.:

##### Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig nicht erforderlich:

- Leitung einer Projektgruppe, die sich von Fall zu Fall zur Vorbereitung einer Veranstaltung oder im Rahmen zeitlich befristeter Projekte trifft,
- 19-jährige Leitung einer Gruppe mit 16 bis 18 Jahre alten Teilnehmenden;

##### Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist regelmäßig erforderlich:

- Leitung von Kinder- oder Jugendchorgruppen, Kinderkreisen, Konfirmandengruppen, Teenagergruppen, Jungen Gemeinden, regelmäßigen Jugendgottesdienstkreisen.

Vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse verbleiben im Besitz und im Eigentum des nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Der kirchliche Träger der Veranstaltung darf es weder zu seinen Akten nehmen, noch kopieren, abschreiben oder Unbefugten zur Kenntnis geben.

Die nach Nummer 5.1. Satz 2 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der das erweiterte Führungszeugnis vorlegenden Person von der Tätigkeit, die Anlass für die Einsichtnahme war, erforderlich ist. Im Übrigen sind die Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme die Tätigkeit nicht wahrgenommen wird. In allen anderen Fällen sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeit zu löschen.

#### **Besondere Belehrung über den Datenschutz:**

Unabhängig von einer bereits erfolgten allgemeinen Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der für die Einsichtnahme und den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen zuständige Mitarbeitende bei Beauftragung besonders über den Umgang mit persönlichen sowie vertraulichen Daten nach dieser Ordnung zu belehren. Über die erfolgte besondere Belehrung hat der kirchliche Träger der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis zu führen.

#### **Verhaltensregeln und freiwillige Selbstverpflichtungserklärung:**

Unabhängig von der Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, hat der kirchliche Träger der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über die geltenden Verhaltensregeln gemäß Anlage 4 in geeigneter Form informiert werden.

Dabei sind den Mitarbeitenden die Verhaltensregeln in Schriftform auszuhändigen, ihnen mindestens die Namen und Telefonnummern der für den Fall der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen zu informierenden hauptberuflich Mitarbeitenden schriftlich zu benennen und die Vorgehensweise zu erläutern.

Im Anschluss an die Informationen gemäß Nummer 7.1. soll der kirchliche Träger der Veranstaltung jeden Mitarbeitenden bitten, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung entsprechend Anlage 5 zu zeichnen. Ob nebenberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, die die angebotene Selbstverpflichtungserklärung nicht zeichnen möchten, mit der für sie vorgesehenen Tätigkeit betraut werden können, entscheidet der kirchliche Träger der Veranstaltung nach freiem Ermessen.

Unterzeichnete freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen sind der Aktennotiz gemäß Nummer 5.1. Satz 2 beizufügen. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen für den Umgang mit freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen entsprechend.

#### **Kosten:**

Der kirchliche Träger der Veranstaltung erstattet ehrenamtlich Mitarbeitenden die Kosten des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses, wenn staatliche Behörden trotz Verlangens dem Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis nicht unentgeltlich erteilen, keine für die übertragene Tätigkeit relevanten Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ersichtlich sind und der ehrenamtlich Mitarbeitende die Tätigkeit verrichtet hat oder ohne eigenes Verschulden an der Verrichtung gehindert war.

**Sprachregelung:**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**Inkrafttreten:**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Erfurt, den 25. Juni 2013

(3621:0013)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae/ Präsidentin

### 3.2. Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses



Datum: \_\_\_\_\_

#### **Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)**

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.
Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)

das Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (OLZ, Ort; Straße, Haus-Nr.)		

Gemäß § 30 a Abs. 1 Ziff. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, der der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz liegen vor.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit:

- Das erweiterte Führungszeugnis soll der/dem Antragsteller/in übersandt werden. (Bei anfordernden Behörden geht das Führungszeugnis automatisch direkt an die Behörde.)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

\_\_\_\_\_  
Stempel der auffordernden Stelle



### **3.3. Handreichung** **zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen** **bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit**

Die folgenden Regeln gelten bei **allen** Veranstaltungen, die in Trägerschaft der Gemeinden, Kirchenkreise oder der Landeskirche stattfinden, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen. Sie stellen Mindeststandards dar.

Bei öffentlich geförderten Maßnahmen gelten **zusätzlich** die Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt. Dazu schließt das zuständige Jugendamt mit dem Kirchenkreis eine gemeinsam ausgehandelte Vereinbarung nach § 72a SGB VIII ab.

Wir empfehlen, bei diesen Vereinbarungen das Jugendamt auf die nachfolgenden kirchlichen Regelungen hinzuweisen und sich daran zu orientieren.

Laut Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 18.03.2013 ist von allen ehrenamtlich Mitarbeitenden mit betreuenden, pädagogischen oder pflegerischen Aufgaben ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Die Entscheidung über den Einsatz Ehrenamtlicher mit oder ohne EFZ liegt in der Verantwortung des Trägers der Kinder- und Jugendveranstaltungen und hängt von der Einschätzung der Tätigkeit innerhalb der Maßnahme ab.

Kriterien für die Vorlage des EFZ :

- Die Personen sind betreuend oder erzieherisch tätig und übernehmen diese Aufgaben selbständig oder teilweise selbständig.
- Die Art der Veranstaltung führt zu einem intensiven und längeren Kontakt und Vertrauensverhältnis zwischen Betreuenden und Betreuten.
- Konstellationen, die ein Abhängigkeitsverhältnis bergen.

Konkretisierung der Kriterien

#### **1. Freizeiten, Fahrten, Camps mit Übernachtungen**

Für Maßnahmen mit Übernachtungen gilt, dass grundsätzlich jeder Erwachsene ein EFZ vorlegen muss.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dieses, wenn der Altersunterschied zu den Teilnehmenden größer als 3 Jahre ist oder sie zur persönlichen Betreuung Einzelner eingesetzt werden.

Bei spontanem ehrenamtlichem Engagement muss kein EFZ vorgelegt werden, wenn keine wichtigen sonstigen Gründe dagegensprechen.

Beispiele: 17-Jähriger als Teamer bei einer Konffifreizeit

- kein erweitertes Führungszeugnis

Elternteil fährt sehr kurzfristig bei einer Chorfreizeit mit, weil jemand ausgefallen ist

- kein erweitertes Führungszeugnis

20-Jähriger als Co-Leitung bei einer Sommerfreizeit

- erweitertes Führungszeugnis

Im Ruhestand befindlicher Kantor bei einer Chorfreizeit

- erweitertes Führungszeugnis

Studentin, die auf Honorarbasis eine Sommerfreizeit leitet

- erweitertes Führungszeugnis

18-Jährige, die ihre Jugendgruppe alleine zum Kirchentag begleitet

- erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche, die in der Verpflegung oder im technischen Bereich tätig sind

- kein erweitertes Führungszeugnis

## 2. Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Ehrenamtliche, die älter als 18 Jahre alt sind und **regelmäßig über einen längeren Zeitraum eigenverantwortlich** eine Gruppe leiten, müssen grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es kann davon abgesehen werden, wenn der Altersunterschied kleiner als 3 Jahre ist.

Beispiele :

Leitung (i. o. genanntem Sinne) von Chor, Kinderkreis, Konfigruppe, Teenygruppe, Junger Gemeinde, regelmäßigem Jugendgottesdienstkreis

- erweitertes Führungszeugnis

19-jähriger leitet eine Gruppe mit 16 bis 18 Jahre alten Teilnehmenden

- kein erweitertes Führungszeugnis

Projektgruppe, die sich punktuell zur Vorbereitung einer Veranstaltung oder im Rahmen eines befristeten Projektes trifft

- kein erweitertes Führungszeugnis

### Umgang mit den Führungszeugnissen

(analog zu den gesetzlichen Regeln im SGB VIII §79a):

Das erweiterte Führungszeugnis ist Eigentum des Ehrenamtlichen. Es darf weder kopiert noch abgeschrieben werden. Sie können es auch an anderen Stellen zur Einsicht geben (z.B. Sportvereine). Die Verantwortung für den richtigen Umgang mit den EFZ im Kirchenkreis liegt bei den Superintendenten, der Superintendentin. Sie können diese Aufgabe an geschulte Hauptamtliche (z.B. Kreisreferentinnen, Kreisreferenten) delegieren. Der/die Verantwortliche muss im Rahmen einer Datenschutzschulung über den Umgang mit persönlichen/vertraulichen Daten aufgeklärt sein. Die/der Verantwortliche macht eine Aktennotiz, mit Name und Anschrift des Ehrenamtlichen, dem Datum der Einsichtnahme, der Benennung der Tätigkeit und dem Vermerk, ob es relevante Einträge enthält (siehe vorgeschlagene Liste im Anhang). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Nach spätestens 5 Jahren soll das Führungszeugnis erneut vorgelegt werden (analog zur Regelung bei Hauptamtlichen). Diese Liste ist als sensibles Dokument zu behandeln und dementsprechend sicher aufzubewahren.

### Verhaltenskodex

Zum selbstverständlichen Verhaltenskodex für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden gehört innerhalb des z. Z. entstehenden Präventionskonzeptes unserer Landeskirche die Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtung.

### Kosten

Das Erweiterte Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche kostenlos. Alle anderen anfallenden Kosten sind durch den jeweiligen Träger der Maßnahme zu erstatten. (Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche)



### 3.4. Prüfbogen zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende<sup>5</sup>

<b>Name, Vorname</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>zu verrichtende Tätigkeit</b>			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext	Ja	Nein	

#### **Betrifft Träger der freien Jugendhilfe**

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB VIII	Ja	Nein
Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	Ja	Nein

<b>Gefährdungspotential</b>	HOCH	MITTEL	GERING
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/Wirken in Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

#### **Abschließende Einschätzung:**

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig	Ja	Nein
--	----	------

#### **Begründung:**

--

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

<sup>5</sup> Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW – modifiziert durch TMSFG sowie Landeskirchenamt der EKM



### **3.5. Verhaltenskodex** **für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** **zur Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

#### **Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland empfiehlt deshalb folgende Verhaltensregeln:**

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind in unserem Kirchenkreis/Einrichtung geklärt und kommuniziert.  
Für die unterzeichnende Person gibt es folgende Ansprechpartner\_in: .....
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

## Selbstverpflichtung

Meine Haltung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“

(Vernachlässigung, körperliche Gewalt, verbale Gewalt, seelische Gewalt)

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich unsere Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe und die berufliche oder den beruflichen ....

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Ich versichere,

nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name:

Vorname:

geb. am:

Ort, Datum:

Unterschrift:

### **3.6. Schutzregelungen - Tipps zum Schutz für Situationen der besonderen Nähe innerhalb der Gemeindearbeit**



Schutzregelungen dienen generell sowohl dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor Übergrifflichkeiten als auch dem Schutz von Mitarbeiter\_innen vor falschen Verdächtigungen. Es sind Verhaltenstipps, die in besonderen Situationen von Nähe eine gesunde Nähe-Distanz-Balance ermöglichen. Alle hier angeführten Regeln sind auf die jeweilige konkrete Situation zu übersetzen.

#### **Allgemeine Regelungen**

- Bleiben sie immer in Ihrer Rolle und benennen sie diese wenn nötig.
- Vermeiden von 1:1 oder 1:2 Situationen in verschlossenen oder abgelegenen Räumen.
- Achten sie bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (wichtig z.B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stellen sie immer wieder auch professionelle Distanz her.
- Machen Sie keine privaten Geschenke.

#### **Problemfeld Freizeiten mit Übernachtung:**

- Im Leitungsteam sollten immer Männer und Frauen sein. Fahren sie nicht alleine auf Freizeiten oder Rüstzeiten. Wenn keine Kollegin oder kein Kollege mitfahren kann, dann nehmen sie erwachsene Ehrenamtliche mit. (mit erweitertem Führungszeugnis)
- Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen immer zwei Kinder gemeinsam in eine Familie.
- Besprechen Sie mit dem Leitungsteam das Schutzkonzept.
- Verzichten sie freiwillig auf Alkohol und sexuelle Kontakte während der Freizeit.
- Alle Regeln, die für die Teilnehmenden gelten, müssen auch vom Leitungsteam eingehalten werden.

#### **Problemfeld Seelsorge**

Seelsorge gehört zu den Situationen mit der stärksten Nähe in der 1:1 Situationen.

Darum ist besondere Aufmerksamkeit nötig:

- Der Gesprächsraum sollte nicht zu abgelegen sein.
- Keine Gespräche in privaten Räumen. (Wohnung)
- Wenn Sie nicht nur mit Worten sondern auch durch Berührung (Hand halten, umarmen) trösten wollen, dann achten Sie darauf, ob das wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie eine seelsorgerliche Beziehung haben. Auch dann nicht, wenn diese bereits volljährig sind.

#### **Problemfeld Kirchenmusik**

Auch in der Kirchenmusik gibt es Situationen besonderer Nähe, z. B. im Einzelunterricht.

Darum achten Sie vor allem auf klare Kommunikation:

- Möglichkeit anbieten, dass Eltern jederzeit kommen können, auch mitten im Unterricht.
- Gute Kommunikation über die Unterrichtsmethoden.
- Körperliche Kontakte, wie z.B. Haltungskorrekturen müssen von den Schüler\_innen gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Metakommunikation geht vor Berührung.
- Offene Türen sind wichtig, damit Schüler\_innen jederzeit gehen können. (Nicht beim Orgelunterricht die Kirche von innen verschließen.)

### **Problemfeld pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

- Achtsamkeit im Umgang mit körperbezogenen Spielen. Prüfen Sie, ob es immer richtig ist, selber mitzuspielen.
- Achtsamkeit im Umgang mit Berührungen und Umarmungen. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Prinzip der offenen Türen beachten, vor allem bei kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung. (z.B. Hausaufgabenhilfe)
- Klären und benennen Sie Ihre Rolle, vor allem dann, wenn diese wechselt.



### **3.7. Krisen- und Notfallplan „Kinder und Jugendschutz“ bei Kinder- und Jugendfreizeiten**

(in Anlehnung an Uwe Kramer ekjb juleica Ausbildung)

Der folgend dargestellte Krisen- und Notfallplan dient als Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen. Diesen Plan müssen alle Haupt- und Ehrenamtlichen kennen und befolgen können!

#### **Angaben zur Freizeit**

Titel:

Zeitraum:

Adresse vor Ort:

Gruppengröße:

Altersgruppe:

Leitung:

Leitung:

Teamer:

Teamer:

Teamer:

Teamer:

Teamer:

Teamer:

#### **Angaben zum Träger**

Name:

Adresse:

Verantw. Mitarbeiter\_in/Ansprechpartner\_in für das Team:

Sollte es zu einer Krise kommen, die das Interesse der Presse wecken könnte, bitte unbedingt Kontakt aufnehmen zu den Pressesprechern der EKM:

Ralf-Uwe Beck, ralf-uwe.beck@ekmd.de, 0172-7962982 (Süden der EKM)

Friedemann Kahl, friedemann.kahl@ekmd.de, 0151-59128575 (Norden der EKM)

#### **Teilnehmerliste Freizeit**

Name:

Adresse:

Erreichbarkeit Eltern:

Besondere Angaben:

Medizinische Vorgaben:

Medikamente:

## Verfahrensschritte im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls

### **Teamer**

1. Wird durch einen Teamer eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet, informiert dieser umgehend die Freizeitleitung.

Eine Kommunikation mit/zu den Teilnehmer/Teilnehmerinnen findet nicht statt.

*Ab hier übernimmt die Freizeitleitung das Handeln!*

### **Freizeitleitung**

2. Im Austausch mit der Freizeitleitung findet eine Abschätzung der Anhaltspunkte statt. Zur genaueren Abschätzung kann der Rest des Freizeitenteams einbezogen werden.

3. Wird ein gewichtiger Anhaltspunkt zur Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist unverzüglich die\_ der verantwortliche\_r Mitarbeiter\_in des Trägers zu Informieren und in die Beratung einzubeziehen.

*Ab hier übernimmt die\_ der verantwortliche\_r Mitarbeiter\_in des Trägers das Handeln.*

### **Verantwortliche\_r Mitarbeiter\_in des Trägers**

4. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird der Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass sie in Anspruch genommen werden.

5. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Maßnahmen für erforderlich gehalten, die der Träger nicht selbst erbringen kann, die nicht ausreichen sind oder wo die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, wendet sich der Träger an das Jugendamt.

### **Jugendamt**

Wird eine Fachkraft des Jugendamtes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen, *übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Verfahrensschritte.*

Während des gesamten Prozesses ist sicherzustellen:

- dass bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- dass das Vertrauensverhältnis zum Kind genutzt, aber auch geschützt wird
- dass der Ablauf des Verfahrens durch den Träger dokumentiert wird
- dass die Bestimmungen des Datenschutz eingehalten werden

## Verfahrensschritte im Falle einer Krise/Katastrophe

(Busunglück, abgebranntes Ferienlager etc.)

### **Vorbemerkungen zu Krise:**

- Ein Ereignis kommt unverhofft.

- Es gibt bisher geringe oder keine Erfahrungen damit.
- Der Handlungsdruck ist sehr hoch.
- Es gibt geringe Chancen, Einfluss zu nehmen.
- Es kommt zu physischen und psychischen Überforderungen.

#### **Aufgabe der Teamer (Ehrenamtliche)**

1. Zuerst die üblichen Schadensmaßnahmen am Unfallort einleiten.
2. Ruhig bleiben, bei den anvertrauten Kindern und Jugendlichen für Ruhe sorgen.

#### **Aufgabe Leitung**

3. Die Leitung der Freizeit muss ab jetzt auf einer Rufnummer rund um die Uhr erreichbar sein.
4. Benachrichtigung des Trägers:
  - Rufnummer, über welche die Leitung vor Ort ab jetzt erreichbar ist
  - Sachverhalt (die 5W des Notfalls): Wo, Was, Wie viele (Verletzte etc.), Welche (Verletzungen), Warten auf Nachfragen.
5. Ggf. örtliche Polizei informieren. Protokolle müssen nicht unterschrieben werden, wenn sie nicht verständlich sind.

#### **Hinweise für das gesamte Leitungsteam**

6. Kontakt mit Presse, Funk, Fernsehen laufen nur über den Träger oder die Öffentlichkeitsarbeit der EKM (siehe oben)!!
7. Alle Gruppen- und Teammitglieder dürfen ab jetzt keine Informationen an Presse, Fernsehen, Radio und Elternhaus weitergeben!!
8. Das Team überlegt sich, wer welche Aufgaben übernimmt:
  - Wer bleibt bei der Gruppe?
  - Wer kümmert sich um die Verletzten, Opfer?
  - Wer hält weiter Kontakt mit dem Träger?
  - etc.

## **4. Interventionsregelungen der EKM**

### **4.1. Verhaltensregeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**



#### **Sehen**

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind keine dezidierten Experten für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls. Es gibt aber Fachkräfte, z.B. bei den Jugendämtern oder in den Einrichtungen, die ausgebildet sind und auch für uns kirchliche Träger zur Verfügung stehen.

Wichtig ist, dass alle, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, aufgerufen sind, sich zu informieren und fachlichen Rat zu holen!

Kindeswohlgefährdung wird in folgende Formen unterteilt:

Körperliche Gewalt  
Seelische Gewalt  
Vernachlässigung  
Sexuelle Gewalt

Ausgeübte Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen. Sie passiert in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern.

Dabei nutzen die Älteren (meist Stärkeren) ihre Macht gegenüber Jüngeren (Schwächeren) für ihre eigenen Bedürfnisse aus.

Häufig ist die Gewaltanwendung dabei ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

#### **Erkennen**

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung lassen sich in verschiedenen Bereichen erkennen. Dabei treten meist mehrere Anzeichen gleichzeitig auf:

##### **Körperlich**

Falsche oder/und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)  
Unangenehmer Geruch, schmutzige Kleidung  
Chronische Müdigkeit  
Nicht witterungsgerechte Kleidung  
Hämatome, Narben, Verletzungen, unversorgte Wunden, Krankheitsanfälligkeit  
Beschwerden im Genitalbereich  
Körperliche Entwicklungsverzögerung

##### **Kognitiv**

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize  
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen  
Konzentrationsschwäche  
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

##### **Psychisch**

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen  
Angst vor Verlust  
Sich für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen schuldig fühlen  
Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern

## **Sozial**

Hält keine Grenzen und Regeln ein  
Blickkontakt fehlt  
Beteiligt sich nicht an Aktivitäten

## **Weitere Auffälligkeiten**

Schlaf-, Sprach- oder Essstörungen, Einnässen, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Waschzwang, plötzliche schulische Probleme  
Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen, Weigerung nach Hause zu gehen  
Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie  
Extrem überangepasstes Verhalten

## **Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

### **1. Ruhe bewahren und Situation analysieren**

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle.
- Verdachtstagebuch führen (Was wird beobachtet? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den Vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schlimmer.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen.

### **2. Situationsanalyse überprüfen**

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräche mit Vertrauensperson des Kirchenkreises oder Kontaktperson der Landeskirche.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich der Verdacht bestätigt und wie die notwendigen nächsten Schritte sind!

### **3. Hilfe organisieren!**

- Holen Sie **professionelle Hilfe** von den Kinderschutzdiensten, der „In-soweit-erfahrenen-Fachkraft“ oder vom Jugendamt.
- Besprechen sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen. (fachliche Qualifikation!)
- Hat sich ihnen ein Kind anvertraut, wird das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprochen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

### **4. kirchlicher Kontext**

- Wenn ein **begründeter** Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie den Superintendent/die Superintendentin.
- Bleiben sie deutlich an der Seite der Opfer, aber ohne eine Vorverurteilung des Beschuldigten.



## 4.2. Verhaltensregeln in der Seelsorge

- Prüfen Sie, ob es sich bei dem Gespräch um ein Beichtgespräch, ein seelsorgerliches Gespräch oder um ein Beratungsgespräch handelt.
  - o Beachten Sie die entsprechenden Regelungen der Verschwiegenheit.
  
- Nehmen Sie die Betroffenen ernst und glauben Sie ihnen das Erzählte, auch wenn es „wirr“ erscheint.
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
  
- Schaffen sie Rollenklarheit für sich selbst und die Betroffenen.
- Erkennen sie die Grenzen der Seelsorge. Sie sind keine Therapeuten und schon gar nicht Traumatherapeuten.
- Bedenken Sie, dass die Opfer oft in einer schwierigen Verquickung mit den Täter\_innen leben.
- Holen Sie sich Hilfe bei Menschen, die ebenfalls an die Schweigepflicht gebunden sind. (z.B. Supervision) Sorgen Sie dafür, dass Sie trotz dieser Besprechungen die Schweigepflicht nicht verletzen. (Anonymisierung des Falles, nicht mit Leuten, die möglicherweise die Betroffenen oder die Täter\_innen kennen)
  
- Machen Sie sich von allen Gesprächen Notizen. Eine genaue Dokumentation hilft:
  - o falls es zur Strafanzeige kommt, als Argumentationsmittel,
  - o falls es zum Antrag auf Entschädigung kommt, als „Beweismittel“ für die geschädigte Person,
  - o falls Sie selbst plötzlich verdächtigt werden, weil das Opfer etwas auf sie projiziert, als Schutz.
- Bewahren Sie diese Falldokumentation **verschlossen** auf.
  
- Die betroffene Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht.
- Begleiten Sie die Person auf ihrem Weg, zeigen sie Hilfsmöglichkeiten auf (Therapien, Opferverbände), aber bestimmen Sie diesen Weg nicht.
- Wenn die Tat noch nicht verjährt ist, überlegen sie gemeinsam die Möglichkeit einer Strafanzeige und zeigen sie die Konsequenzen auf, die sich aus dieser Entscheidung ergeben.
- Sollte der Täter/die Täterin in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, dann bitten Sie das Opfer um das Einverständnis, ein kirchliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Lassen Sie sich in diesem Fall von der seelsorgerlichen Schweigepflicht **entbinden!!!**
  - o Kirchliche Ermittlungsverfahren unterliegen **keiner Verjährungsfrist!**

- Machen sie deutlich, dass ein Ermittlungsverfahren nötig ist, um andere mögliche Opfer zu schützen.
  - Melden Sie den Vorfall der \_dem Superintendent\_in und dann durch diese der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Personaldezernenten.
  - Vergessen Sie nicht, dass Vorfälle sexueller Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, egal ob Haupt- oder Ehrenamtliche, immer auch die ganze Gemeinde betreffen. Gemeindeberatung zur Aufarbeitung kann dringend notwendig werden.
- Und bei allem bedenken sie:

**Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität!  
Nichts geschieht gegen den Willen der Betroffenen!**

## **§ 2**

### **Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

- (1)<sub>1</sub>Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung.  
<sub>2</sub>Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religionsbeziehungswise Konfessionszugehörigkeit. <sub>3</sub>Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4)<sub>1</sub>Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. <sub>2</sub>Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (5)<sub>1</sub>Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. <sub>2</sub>Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. <sub>3</sub>Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. <sub>4</sub>Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

## **§ 6**

### **Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags**

- (1)<sub>1</sub>Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. <sub>2</sub>Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

## **§ 7**

### **Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

**§ 9**  
**Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

**§ 12**  
**Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

### **4.3. Hinweise über Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexualisierter Gewalt in Gemeinden und Einrichtungen der EKM als Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugefügt wurde**



#### **1. Grundsätzliches**

Die Leitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist tief betroffen davon, wenn Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Damit solche Straftaten geahndet und zukünftig verhindert werden, gibt es klare Verfahrensregeln bei Fällen sexueller Gewalt sowie umfangreiche Präventionsmaßnahmen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe bringt die Leitung der EKM zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer wahr- und ernst nimmt und dass sie das von den Tätern und Täterinnen begangene Unrecht verurteilt.

Die Leistungen sollen dazu beitragen, die Folgen der durch sexuelle Gewalt entstandenen Traumatisierung zu mildern.

#### **2. Dienstrechtliche Folgen für den Täter/die Täterin**

Als Dienst- oder Arbeitgeber sind wir verpflichtet, bei Kenntnis oben genannter Sachverhalte diesen nachzugehen und ein disziplinarrechtliches oder arbeitsrechtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Täter oder die Täterin in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen steht. Die Angaben im Antrag des oder der Betroffenen werden dazu von der verantwortlichen personalführenden Stelle und/oder dem Ermittlungsführenden eingesehen. Mit Einreichen des Antrages stimmt der Antragstellende diesem Verfahren zu.

#### **3. Leistungsberechtigung**

Leistungsberechtigt sind alle Personen, die als Kinder, Jugendliche und/oder Heranwachsende von Mitarbeitenden und/oder Pfarrern und Pfarrerinnen im Bereich der heutigen EKM sexuell missbraucht worden sind. Leistungsvoraussetzung ist auch, dass ein institutionelles Versagen vorliegt und die Ansprüche gegenüber den Tätern verjährt sind.

Bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen steht den Opfern der Rechtsweg gegen den Täter oder die Täterin offen.

Opfer aus Einrichtungen der Diakonie sind nicht über die EKM antragsberechtigt.

#### **4. Art der Leistungen**

Es werden die Kosten zur Bewältigung des durch den Missbrauch entstandenen Traumas (z. B. Therapien) oder der Bekämpfung gesundheitlicher Folgeschäden durch dieses Trauma übernommen, wenn eine Kostenübernahme durch Krankenkassen oder andere Leistungsträger abgelehnt wurde. Diese Kosten werden nach Vorlage der Rechnungen und des Ablehnungsbescheides der Krankenkassen bzw. des jeweiligen Leistungsträgers in einer Höhe bis zu 10.000 Euro erstattet.

In Ausnahmefällen können auch reine Geldleistungen in Anerkennung des Leides bis zu 5.000 € gezahlt werden. Diese Zahlungen erfolgen erst, wenn disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Täter oder die Täterin abgeschlossen sind oder nicht bzw. nicht mehr eingeleitet werden.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars über die Beauftragte der EKM für Fälle sexualisierter Gewalt:

Christa-Maria Schaller, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt,  
E-Mail: *christa-maria.schaller@ekmd.de*

Die Beauftragte berät und unterstützt bei der Beantragung.

### **Unabhängiges Entscheidungsgremium**

Über den Antrag auf ergänzende Hilfeleistungen entscheidet ein vom Kollegium des Landeskirchenamtes der EKM gebildetes unabhängiges Entscheidungsgremium. Das Gremium entscheidet nach Aktenlage. Bei Bedarf können die Vertrauensperson des Opfers oder eine andere fachkundige Person zur Beratung hinzugezogen werden.

## **5. Rechtsweg**

Alle Leistungen der EKM in Anerkennung des Leides sind nachrangige und freiwillige Leistungen. Sie erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Diese Leistungen können auf andere Leistungen angerechnet werden, die von Dritten im Rahmen einer vom Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ beschlossenen Entschädigungsregel oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden. Sollte der oder die Betroffene weitere Ansprüche gegen Dritte auf dem Klageweg erfolgreich geltend machen, werden bereits gewährte diesbezügliche Leistungen der EKM darauf angerechnet.

Erfurt, Juni 2013



#### 4.4. Antrag auf Hilfeleistungen

Das Originalantragsformular finden Sie auf der EKM-Homepage unter:

Hilfe für Missbrauchsopfer:

<http://www.ekmd.de/aktuellpresse/nachrichten/9165.html>

---

#### **Antrag**

**auf ergänzende Hilfeleistungen, in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs in Gemeinden und Einrichtungen der EKM (zum Tatzeitpunkt: Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und evangelisch-lutherische Kirche Thüringen) zugefügt wurde.**

***Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages das Merkblatt mit den allgemeinen Hinweisen über „Leistungen in Anerkennung des Leides“ und beachten Sie die daraus notwendig folgenden Konsequenzen.***

Um einschätzen zu können, ob Sie leistungsberechtigt sind und über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir Ihre Angaben.

Wir bitten Sie deshalb, die nachstehenden Fragen sorgfältig, gut lesbar und möglichst vollständig zu beantworten. Je genauer Ihre Angaben sind, desto leichter wird es, Ihren Antrag zeitnah zu bearbeiten.

Sollte die Seiten des Antragsformulars für Ihre Angaben nicht ausreichen, benutzen Sie bitte Zusatzblätter, und sollten Sie manche Angaben nicht wissen, lassen Sie die entsprechenden Felder einfach frei.

Es ist sowohl für das Ausfüllen des Antrages als auch für den Genehmigungsprozess hilfreich, wenn Sie eine Vertrauensperson (wenn möglich, **nicht** aus dem familiären Umfeld) an Ihrer Seite haben, die Sie auch im Entscheidungsgremium vertritt.

Sollen Sie keine Vertrauensperson haben, finden Sie eine Liste mit Ansprechpersonen auf der Homepage der EKM unter: [www.ekmd.de](http://www.ekmd.de) unter Themenfelder – Missbrauchsopfer oder Sie können diese Liste anfordern.

## 1. Angaben zur Person:

Bitte fügen Sie dem Antrag die Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes bei.

Name, (Geburtsname), Vorname

Geburtsdatum

Adresse (Straße und Hausnummer)

Adresse (Wohnort und Postleitzahl)

Telefon

E- Mailadresse

## 2. Angaben zur Vertrauensperson:

Name und Vorname

Geburtsdatum

Adresse (Straße und Hausnummer)

Adresse (Wohnort und Postleitzahl)

Telefon

E- Mailadresse

### 3. Angaben zum Täter/ zu der Täterin

(Bei mehreren Tätern/Täterinnen bitte entsprechend mehrfach ausfüllen.  
Sie können hierfür ein Zusatzblatt verwenden)

Name:

Beruf/Arbeitsstelle zum Tatzeitpunkt:

Wohnort/Arbeitsort (wenn vom Wohnort abweichend) damals:

### 4. Angaben zum Tat-Hergang:

In welcher Stadt, in welchem Dorf ereignete sich die Tat?

Wo ereignete sich die Tat? Bitte ankreuzen, ggf. ergänzen:

- in einem Gebäude der Kirchengemeinde
- in der Kirche, bzw. einem Raum in der Kirche (z.B. Sakristei)
- in der Wohnung des Täters/der Täterin
- in der Wohnung des Opfers
- in einem anderen öffentlichen Raum

Wann, in welchem Zeitraum ereignete(n) sich die Tat(en)?

Wie alt waren Sie damals?

Bitte schildern Sie die Umstände und den Hergang der Tat(en). Sie können ein Zusatzblatt verwenden.

## **5. Institutionelles Versagen:**

### **5.1. Hatten vorgesetzten Stellen, Kollegen/Kolleginnen oder bekannte Personen des Täters/der Täterin Kenntnis von der Tat?**

- Nein
- Ja,

Wenn ja, nennen Sie bitte Namen und Funktion dieser Personen und/oder Stellen.  
(Sie können ein Zusatzblatt verwenden.)

## 5.2 Wie, bzw. durch wen wurden diese Personen bzw. Stellen informiert und wie war die Reaktion?

- keine Reaktion
- Duldung der Tat(en)
- Versuch, den Vorgang zu vertuschen
- Druck auf Sie ausgeübt, damit Sie schweigen
- Versetzung des Täters/der Täterin in eine Tätigkeit, in der er/sie keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hatte
- Versetzung des Täters/der Täterin in eine Tätigkeit, in der er/sie weiterhin Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hatte
- Dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionen (Disziplinarverfahren, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft

Andere Reaktionen? (Sie können ein Zusatzblatt verwenden.)

## 5.3 Andere Fälle

Gab es Ihres Wissens in der Kirchengemeinde oder in der Einrichtung vor Ihrem Fall oder zur gleichen Zeit oder danach noch andere Fälle sexualisierter Gewalt?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche? (Sie können ein Zusatzblatt verwenden.)

## 6. Bereits enthaltene oder beantragte Leistungen:

### 6.1 Leistungen kirchlicher Stellen

Haben Sie wegen der Folgen des sexuellen Missbrauchs bei kirchlichen Stellen bereits Ansprüche geltend gemacht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, nennen Sie bitte Zeit, Stelle bzw. Namen der Personen, an die Sie sich gewandt haben. Bitte Schriftwechsel – so vorhanden – beilegen. (Sie können ein Zusatzblatt verwenden)

Hat diese oder eine andere kirchliche Stelle bereits Leistungen erbracht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

### 6.2 Leistungen anderer Stellen

Haben Sie wegen der Folgen der Ihnen widerfahrenen sexualisierten o.a. Gewalt bei nicht-kirchlichen Stellen (z.B. Fond Heimerziehung) bereits Ansprüche geltend gemacht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Hat diese Stelle bereits Leistungen erbracht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

### **6.3 Leistungen des Täters/der Täterin**

Haben Sie Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldansprüche dem Täter/ der Täterin gegenüber geltend gemacht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Hat der Täter/die Täterin Leistungen an Sie erbracht?

- Nein
- Ja

Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

## 6.4 Gerichtsverfahren

War oder ist die oben beschriebene Tat (Taten) Gegenstand eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens?

- Nein
- Ja

Wenn ja, nennen Sie bitte:

das Gericht,

das Aktenzeichen,

den Wortlaut der Anklage bzw. die Höhe der geltend gemachten Forderungen.

Sofern bereits eine Gerichtsentscheidung vorliegt, fügen Sie diese bitte in Kopie ihrem Antrag bei. (Sie können ein Zusatzblatt verwenden.)

## 7. Ergänzende Hilfeleistungen:

Welche Art materieller Hilfeleistungen benötigen Sie? (siehe Merkblatt)

Aus welchen Gründen zahlen die primären Hilfesysteme (z.B. Krankenkassen) nicht mehr?

Was ist das Ziel der beantragten Hilfeleistung?

**Ihre Kontoverbindung:**

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin:

Konto-Nummer:

BLZ:

Kreditinstitut:

Versicherung an Eides statt:

**Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.**

Ort, Datum  
Antragstellenden

Unterschrift des/der

**Einverständniserklärung:**

**Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ich ggf. als Zeuge/Zeugin gehört bzw. befragt werde.**

Ort, Datum  
Antragstellenden

Unterschrift des/der

## 4.5. Handeln von Dienstvorgesetzten und anderen Verantwortlichen in Fällen sexueller Gewalt - Verfahrensablauf

Nr.	Handlungsschritt	Inhalt/Grundsätze/Konsequenzen/Erläuterungen	Ansprechpartner oder Verantwortlicher nach Status des Beschuldigten
<b>I. Handeln von Dienstvorgesetzten in Bezug auf das Opfer/die anzeigende Person</b>			
1.	Kontaktaufnahme/Anzeige eines Missbrauchsfalls durch das Opfer		GSB Beratungsstelle Superintendent Propst Personaldezernent Präsidentin andere dienstaufsichtsführende Personen
2.	Erstgespräch	Wunsch des Opfers nach männlichem oder weiblichem Ansprechpartner ist Rechnung zu tragen Aufnahme der Vorwürfe Zuhören, ohne das Gehörte infrage zu stellen Es müssen Tatsachen dargestellt werden, die über bloße Gerüchte oder anonyme Beschuldigungen hinausgehen Klärung des Interesses des Opfers . - Erklären des weiteren Verfahrens Hilfsangebote (Beratung, seelsorgerliche und therapeutische Begleitung, anwaltliche Erstberatune) Protokollierung mit Einverständnis des Opfers	GSB Superintendent Propst Personaldezernent Präsidentin andere dienstaufsichtsführende Personen
3.	Weitergabe der Vorwürfe in Form eines Vermerkes an das Landeskirchenamt EKM - Personaldezernent/Präsidentin		s.o. 2.
<b>II. Handeln von Dienstvorgesetzten gegenüber dem/der potentiellen Täter/in</b>			
1.	Gespräch mit dem Beschuldigten	Recherche der Umstände im Vorfeld wichtig Bemühen um Objektivität Protokollierung	Superintendent
2.	Anhörung des Beschuldigten zur Dienstuntersagung bzw. Freistellung	Sachverhalt, zu dem angehört werden soll, ist vorher mitzuteilen Protokollierung	Superintendent Propst Personaldezernent
3.	Sofortige Untersagung des Dienstes bzw. Freistellung bei aktiven Pfarrern bzw.	bei Untersagung des Dienstes ist Bestätigung des Kollegiums einzuholen Wiederaufnahme des Dienstes, wenn nicht innerhalb von drei Monaten	Superintendent Personaldezernent in

	anderen Mitarbeitenden	disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.	Verbindung mit Dienstrechtlerin bzw. Arbeitsrechtler
4.	Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Prüfung	Dienstrechtlerin
<b>Vorgehen</b>	<b>bei mutmaßlichen Straftatbeständen</b>		
5.	Anhörung des Beschuldigten zu den Vorwürfen und zur Erstattung der Anzeige unter Fristsetzung zur Stellungnahme (max. 1 Woche)	Schriftlich oder mündlich	Personaldezernent in Verbindung mit Dienstrechtlerin bzw. Arbeitsrechtler
6.	Anzeigeerstattung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder Anzeige durch das Opfer selbst	Wenn das Opfer keine Anzeige will, Abwägung, ob Strafanzeige zum Schutz weiterer Opfer notwendig ist Zusammenarbeit mit den Justizbehörden Einsichtnahme in die Ermittlungsakten	Personaldezernent in Zusammenarbeit mit Dienst- oder Arbeitsrechtler/in
8.	Unterrichtung des Jugendamtes	Bei Fällen sexueller Gewalt in Kindertagesstätten	Dienst- oder Arbeitsrechtler
9.	Einstellung des Verfahrens ohne Folgen	Prüfung, ob dennoch disziplinarrechtlich vorzugehen ist oder im Wege dienstrechtlicher Maßnahmen (Rüge, Ermahnung u.ä.) zu reagieren ist. Bei privatrechtlich Beschäftigten die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (Abmahnung oder Kündigung)	Personaldezernent/Präsidentin Zusammenarbeit mit Dienst- oder Arbeitsrechtler/in
10.	Erhebung der Anklage oder Einstellung des Verfahrens mit Folgen (z.B. Täter-Opfer- Ausgleich oder Auflagen) durch die Staatsanwaltschaft:	Spätestens jetzt Einleitung Disziplinarverfahren mit gleichzeitiger Verfügung über das Ruhen für die Dauer des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und bei Anklage bis zur abschließenden Entscheidung Bei privatrechtlich Beschäftigten: eigenständige Prüfung der Verdachtsmomente im Hinblick auf arbeitsrechtliche Konsequenzen unter Einbeziehung der Stellungnahme des möglichen Täters	Personaldezernent/Präsidentin Zusammenarbeit mit Dienst- oder Arbeitsrechtler/in Entscheidung trifft Kollegium
11.	Strafverfahren wird nicht o.w. eingestellt	bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr: Feststellung des Ausscheidens aus dem Dienst oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens	Personaldezernent/Präsidentin Zusammenarbeit mit Dienst- oder Arbeitsrechtler/in Entscheidung trifft Kollegium

## Konsequentes Handeln von Dienstvorgesetzten (Straftatbezogen)



### Grundsätzlich:

Jedes einzelne Vorkommnis muss als separater Fall betrachtet werden und bedarf der Prüfung durch die Dienstvorgesetzten.

Die Maßnahmen in der folgenden Tabelle gehen von der Voraussetzung aus, dass das Fehlverhalten (die Tat) glaubhaft, bzw. nachweisbar im dienstlichen Kontext geschehen ist. Selbstverständlich ist es auch Aufgabe des Dienstvorgesetzten, sich um die Betroffenen zu kümmern. Schutz der Opfer hat oberste Priorität. Dieser Maßnahmenkatalog bezieht sich aber rein auf das Handeln in Bezug auf die Dienstnehmer.

Die folgende Tabelle ist eine **Ergänzung** zur Tabelle: „Handeln von Dienstvorgesetzten und anderen Verantwortlichen in Fällen sexueller Gewalt- Verfahrensablauf“

Tat	Handeln der <b>direkten</b> Dienstvorgesetzten von		Handeln der <b>Arbeit-/Dienstgeber von</b>	
	<b>Angestellte</b>	<b>Beamte / Ordinierte</b>	<b>Angestellte</b>	<b>Beamte / Ordinierte</b>
Grenzverletzendes Verhalten (verbale Entgleisungen, Mobbing, Beleidigung)	Prüfen der Schwere der Verfehlung. Bei erstmaligem Handeln oder leichten Verfehlungen: Gespräch und Aufforderung zur - Unterlassung der Grenzverletzung, - Selbstreflektierendem Handeln (Supervision), - Ggf. Entschuldigung, - ggf. Nachbessern der fachlichen Kompetenz		keine	
Wiederholtes oder schweres grenzverletzendes Verhalten	- Meldung an nächst höhere Vorgesetzte - Prüfung einer Suspendierung		- Abmahnung in schweren Fällen: Kündigung	- (Bestätigung der) Suspendierung - Ermahnung - Rüge und/oder - Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens
Nicht-sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt (z.B. Schläge, Körperverletzung)	- sofort aus dem Dienst nehmen, Suspendierung - Information des Arbeit- bzw. Dienstgebers		Prüfen der Schwere der Tat Ggf. fristlose Kündigung	- (Bestätigung der) Suspendierung - Ermahnung - Rüge und/oder - Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens - Ggf. Strafanzeige
sex. Belästigung	Prüfen der Schwere des Verhaltens. Bei erstmaligem Handeln oder leichten Verfehlungen: Gespräch und Aufforderung zur:			- Ermahnung - Rüge und/oder - Prüfung der Einleitung eines

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlassung der sex. Belästigung,</li> <li>- Selbstreflektierendem Handeln (Supervision),</li> <li>- ggf. Entschuldigung,</li> <li>- ggf. Nachbessern der fachlichen Kompetenz</li> </ul>		Disziplinarverfahrens	
Wiederholte oder schwere Fälle der sex. Belästigung	Meldung an nächst höhere Vorgesetzte, evtl. Suspendierung bei Gefahr in Verzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abmahnung</li> <li>- ggf. Kündigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Bestätigung der) Suspendierung</li> <li>- Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens,</li> </ul>	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suspendierung vom Dienst</li> <li>• Information des Dienstgebers</li> <li>• Info an LKA (auch wenn der AN von selber kündigt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suspendierung vom Dienst</li> <li>• Info an LKA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung des Krisenstab</li> <li>• ggf Kündigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einberufung des Krisenstab</li> <li>• (Bestätigung der) Suspendierung</li> <li>• Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens,</li> <li>• ggf. Strafanzeige</li> </ul>



## **4.6. Ablauf des Disziplinarverfahrens nach Disziplinargesetz EKD**

### **I. Behördliches Disziplinarverfahren**

#### 1. Einleitung

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, ist das Landeskirchenamt als disziplinaraufsichtsführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (Legalitätsgrundsatz).

Besteht die Amtspflichtverletzung gleichzeitig in einem Straftatbestand und ist deswegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig oder öffentliche Klage erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren bis längstens zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden.

#### 2. Ermittlungen

Im Rahmen der Einleitung wird eine Person bestimmt, die sich darum kümmert, die belastenden und die entlastenden Umstände zusammenzutragen. (sog. Ermittlungsführer) Diese Ermittlungen können erfolgen, indem insbesondere schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden, Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerungen eingeholt werden, Urkunden und Akten beigezogen werden sowie der Augenschein eingenommen wird. Auch die beschuldigte Person wird angehört. Sind die Ermittlungen beendet, wird auf der Grundlage des Ermittlungsberichts entschieden, ob und wie das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden soll.

#### 3. Entscheidungen im und Beendigung des behördlichen Disziplinarverfahrens

Folgende vier Möglichkeiten kommen in Betracht:

- a) Der Verdacht auf eine Amtspflichtverletzung hat sich nicht bestätigt. Deshalb wird das Verfahren vom Dienstherrn eingestellt.
- b) Der Verdacht einer Amtspflichtverletzung hat sich bestätigt, eine Disziplinarmaßnahme ist jedoch nicht angezeigt. Deshalb wird das Verfahren vom Dienstherrn eingestellt. Im Wege der Dienstaufsicht kann eine Ermahnung oder Rüge erteilt werden.
- c) Der Verdacht auf eine Amtspflichtverletzung hat sich bestätigt. Es werden Maßnahmen wie Verweis, Geldbuße oder Kürzung der Bezüge vom Dienstherrn in Form einer Disziplinarverfügung beschlossen und umgesetzt.
- d) Der Verdacht auf eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung hat sich bestätigt. Darauf soll mit gravierenden Maßnahmen reagiert werden. Über diese Maßnahmen kann aber nur ein unabhängiges Gericht entscheiden, weshalb der Dienstherr Klage vor dem Disziplinargericht erheben wird. (s. II. Disziplinar Klage)

### **II. Disziplinar Klage und Verfahren vor dem Disziplinargericht (Erste Instanz)**

#### 1. Erhebung der Disziplinar Klage

Die Disziplinar Klage wird vor dem Disziplinargericht der EKD in Hannover eingereicht.

Das Disziplinargericht soll schnellstmöglich entscheiden. Allerdings müssen Entscheidungen in einem staatlichen Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren unter Umständen abgewartet werden, denn das Disziplinargericht ist daran gebunden. Dies kann zu zeitlichen Verzögerungen führen.

## 2. Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag der beschuldigten Person, einer betroffenen Person, einer Zeugin oder eines Zeugen kann die Öffentlichkeit für die mündliche Verhandlung oder einen Teil davon ausgeschlossen werden.

## 3. Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme kann insbesondere durch

- die Einholung schriftlicher dienstlicher Auskünfte,
- durch die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen oder ihre schriftliche Äußerung,
- die Beziehung von Urkunden und Akten sowie
- der Einnahme des Augenscheins

erfolgen.

## 4. Abschlussentscheidung

### 4.1. Einstellung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

- eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
- eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
- eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf, da seit der Vollendung der Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen sind und lediglich ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge als Disziplinarmaßnahme infrage gekommen wäre, oder
- das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

### 4.2. Entscheidung durch Urteil

- Erkennung auf die erforderlichen Disziplinarmaßnahmen (s. o., I. 3. c) oder Zurückstufung, Amtsenthebung, Entzug der Rechte aus der Ordination, Entfernung aus dem Dienst.
- Abweisung der Disziplinaranzeige



## **5. Sonstiges**

### **5.1. Liste der Ansprechpersonen und Trainer innen**

#### **Ansprechpersonen**

für Opfer sex. Gewalt im kirchlichen Kontext und für kirchliche Mitarbeitende

#### **für die Propsteien = telefonische Erstberatung**

- Propstei Halle-Wittenberg:                   Thea Ilse – Pfarrerin und Supervisorin  
Fon: 0171 542 34 38  
[thea.ilse@freenet.de](mailto:thea.ilse@freenet.de)
- Propstei Magdeburg-Stendal                Sybille Stegemann – Mediatorin  
Fon: 0173 654 44 43  
[sybille\\_richter@yahoo.de](mailto:sybille_richter@yahoo.de)
- Propstei Gera-Weimar:                    Bettina Krause – Beraterin Diakonie Ostthüringen  
Fon: 03447/834 318 oder 0365/773 63 21  
[krause@do-diakonie.de](mailto:krause@do-diakonie.de)
- Propstei Meiningen-Suhl:                 Ute Birkner – Ev. Aktionsgemeinschaft für  
Familienfragen  
Fon: 0361/789 11 12  
[eafthueringen@t-online.de](mailto:eafthueringen@t-online.de)
- Propstei Erfurt- Eisenach                Maria Bálint-Blaschke – Ehe-/Paar-/Lebensberatung  
Fon: 034671/170 014  
[praxis-mbalint@t-online.de](mailto:praxis-mbalint@t-online.de)

#### **für die Kirchenkreise:**

- KK Salzwedel:                    Claudia Dennhof – Gemeindepädagogin und Supervisorin (i. A.)  
Fon: 05841/ 976565  
[c.denn@web.de](mailto:c.denn@web.de)
- KK Magdeburg:                  Renate Crain – Gemeindepädagogin und in-soweit-erfahrene-  
Kinderschutzfachkraft (i.A.)  
Fon:  
[kieselstein.re@schnitterhof.de](mailto:kieselstein.re@schnitterhof.de)

#### **Seelsorge**

##### **für Betroffene und ihre Angehörigen:**

Theresa Rinecker – Pfarrerin und Lehrsupervisorin (DGfP/KSA)  
Fon: 0171/202 03 25  
[Theresa\\_rinecker@t-online.de](mailto:Theresa_rinecker@t-online.de)

##### **für Beschuldigte und ihre Angehörigen:**

Hildegard Hamdorf-Ruddies – Pfarrerin und Supervisorin/Halle  
Fon: 0345/522 62 35  
[seelsorge.Halle@t-online.de](mailto:seelsorge.Halle@t-online.de)

**Trainer innen** allgemein für die Fortbildung „Grenzen achten – sicheren Ort geben“

Veikko Mynttinen	<a href="mailto:info@doxa-supervision.de">info@doxa-supervision.de</a>
Thea Ilse	<a href="mailto:thea.ilse@freenet.de">thea.ilse@freenet.de</a>
Philipp Katzmann	<a href="mailto:philipp.katzmann@kirchenkreis-merseburg.de">philipp.katzmann@kirchenkreis-merseburg.de</a>
Bettina Koch	<a href="mailto:Bettina.koch@ekmd.de">Bettina.koch@ekmd.de</a>
Dorothee Herfurth-Rogge	<a href="mailto:post@herfurth-rogge.de">post@herfurth-rogge.de</a>
Anette Carstens	<a href="mailto:Birke.AC@web.de">Birke.AC@web.de</a>
Sonja Bartsch	<a href="mailto:Sonja.bartsch@t-online.de">Sonja.bartsch@t-online.de</a>
Mirjam Voss	<a href="mailto:Mirjam.voss@web.de">Mirjam.voss@web.de</a>
Albrecht Warweg	<a href="mailto:Christine_warweg@web.de">Christine_warweg@web.de</a>
Elfriede Stauß	<a href="mailto:e.e.stauss@web.de">e.e.stauss@web.de</a>
Janette Obara	<a href="mailto:obara@kirchenkreis-stendal.de">obara@kirchenkreis-stendal.de</a>
Hartmut Lösch	<a href="mailto:mail@hloesch.eu">mail@hloesch.eu</a>
Ulrike Rothermund-Flade –	<a href="mailto:youngster@kirchenkreis-elbe-flaemig.de">youngster@kirchenkreis-elbe-flaemig.de</a>
Anett-Petra Warschau –	<a href="mailto:family@kirchenkreis-elbe-flaeming.de">family@kirchenkreis-elbe-flaeming.de</a>

**Trainer innen** für spezielle Arbeitsbereiche

Kerstin Schenk – Bereich Klinik- und Sonderseelsorge  
[Schk.pfl@halberstadt.ameos.de](mailto:Schk.pfl@halberstadt.ameos.de)

Sabine Strobelt – Bereich Kirchenmusik  
[sabinestrobelt@hotmail.de](mailto:sabinestrobelt@hotmail.de)

Elvira Mahler – Bereich Schulseelsorge  
[elviramahler@t-online.de](mailto:elviramahler@t-online.de)

Marco Lindörfer/ Christian Fraaß – Bereich CVJM  
[beratung@cvjm-thueringen.de](mailto:beratung@cvjm-thueringen.de)



## 5.2. Informationen zu Fortbildung „Grenzen achten – sicheren Ort geben“

### **Inhalt:**

- sexuelle Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt und ihre Folgen zu erkennen und geeignete Interventionsmaßnahmen zu ergreifen oder zu vermitteln
- die eigene Einstellung und Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt zu reflektieren und das eigene Gefährdungspotential zu erkennen
- sprach- und kommunikationsfähig zu werden
- in den eigenen professionellen Beziehungen auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu achten
- Täterstrategien, Präventionsbausteine und Interventionsmaßnahmen kennenlernen.

**Ziel:** Bei allen Neueinstellungen ist das Teilnahmezertifikat der Fortbildung „Grenzen achten...“ vorzulegen bzw. innerhalb eines Jahres nachzureichen.

### **Form:**

#### **1. 1-2 Arbeitseinheiten in Konventen (2-3 Stunden)**

- Zum Kennenlernen des Themas, zur Motivation der Weiterarbeit oder dem Vertiefen bei einem speziellen Thema (kein Teilnahmezertifikat)

#### **2. Fortbildung: „Grenzen achten sicheren Ort geben“**

- **auf Propsteiebene (2 Tage)**  
Organisation durch die Trainer\_innen und das Propsteibüro
- **in Konventen und Fachkonventen (2 Tage)**  
Organisation durch die Trainer\_innen und Konventsverantwortlichen  
Mindeststandard:  
entweder 1x6 AE innerhalb von 2 zusammenhängenden Tagen  
oder: 2x4 AE an 2 nicht zusammenhängenden Tagen
- **auf EKM Ebene**  
Organisation vom Büro der GSB
- **in den ersten Dienst- und Amtsjahren**  
Speziell für die Berufsanfänger\_innen im Verkündigungsdienst innerhalb der FEA-/FED-Ausbildung und für die Kantor\_innen

#### **3. Spezielle Fortbildung für Dienstvorgesetzte: „Zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge – sexuelle Gewalt im innerkirchlichen Kontext“**

- Als In-House-Seminar mit Personaljuristin



### **5.3. Begriffsklärungen**

#### **Grenzverletzungen:**

Distanzloses Verhalten, das eine andere Person in Bedrängnis bringt, z. B. durch unerwünschte Nähe, nicht Akzeptieren oder gar Verletzen des Schamgefühls, Nötigung zu kommunikativen Handlungen (z.B. bei Spielen).

Grenzverletzungen sind nicht sexualisiert, bringen die betroffene Person aber dennoch in seelische Not. Oft sind Grenzverletzungen das Einfallstor für sexualisierte Gewalt.

#### **Hand off Delikte:**

Sexuelle Handlung auch ohne Körperkontakt.

Beispiele: Exhibitionismus, Voyeurismus, Fetischismus

Auswirkungen auf Opfer geringer, selten gefährliche Handlungen.

Kinderpornographie und das Versenden von z. B. Handyvideos werden **nicht** als Hand off Delikte bewertet, da sie reale Handlungen voraussetzen.

#### **Hand on Delikte:**

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt und schädigender Wirkung.

Beispiele: Vergewaltigung, Kindesmissbrauch

Großes Risiko fortbestehender posttraumatischer Belastung für die Opfer.

Hohes Schädigungspotential.

#### **Hebephilie**

Sexualmedizinische Diagnose (kein Strafbestand), die eine sexuelle Präferenz für das Körperschema pubertärer Jugendlicher beschreibt und nicht zwangsläufig zu sexuellen Übergriffen führt.

#### **Opfer**

Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als „Betroffene“ oder gar „Überlebende“. Sie machen damit deutlich, dass sie nicht auf eine passive Opferrolle reduziert werden wollen, sondern bewusst einen Weg der Traumaverarbeitung, einen Weg zurück ins Leben, gehen.

#### **Pädophilie**

Sexualmedizinische Diagnose (kein Strafbestand), die eine sexuelle Präferenz für das Körperschema von Kindern beschreibt und nicht zwangsläufig zu sexuellen Übergriffen führt.

#### **Pädosexualität**

Sexualmedizinische Bezeichnung für sexuelle Handlungen an oder mit (vorpubertären) Kindern, gleich ob sie auf einer pädophilen Neigung beruhen oder auf andere Gründe zurück zu führen sind.

#### **Peer to peer Gewalt:**

Gewalt innerhalb von Gruppen gleichaltriger Kinder oder Jugendlicher.

#### **Kinderpornographie:**

Pornographische Schriften, Bilder oder Filme, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Minderjährigen zum Gegenstand haben.

**Kinderschänder:**

Bezeichnung für Täter, die häufig im rechtsextremen Umfeld benutzt wird. Dieser Begriff ist in zweifacher Weise ungeeignet für den Präventionsprozess:

1. unterstellt er den betroffenen Kindern, dass sie „geschändet“ sind und verbaut damit Möglichkeiten der Traumabewältigung.
2. suggeriert dieser Begriff, dass Täter keine Chance der eigenen Schuldverarbeitung und des Neuanfangs erhalten. Er wird im Zusammenhang mit der Forderung nach der Todesstrafe für Täter benutzt sowie für die Androhung von Selbstjustiz.

**Kindesmissbrauch:**

Dieses Wort wird im juristischen Kontext benutzt und meint sexuellen Missbrauch an Kindern. Umgangssprachlich sollte es besser vermieden werden, weil es suggeriert, es gäbe auch einen sexuellen Gebrauch von Kindern.

**Sexualisierte Gewalt:**

Der Begriff wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchsbegriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher die Instrumentalisierung von Sexualität unter Macht und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Terminus „Missbrauch“ daher bewusst vermieden, da dieser suggerieren kann, dass es auch einen positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen geben könne.

**Sexuelle Ausbeutung:**

Sexuelle Handlungen, zu denen Menschen gezwungen oder genötigt werden und an denen andere Menschen verdienen, z .B. Zwangsprostitution (Prostitution an sich ist nicht automatisch mit sexueller Ausbeutung gleichzusetzen), Heiratshandel, Nötigung als Darsteller in [pornographischen Filmen](#).

**Sexuelle Belästigung:**

Verletzung der Menschenwürde durch unerwünschte sexuell bestimmte Reden und Berührungen, die Aufforderung zu sexuellen Handlungen (selbst wenn diese nicht ernst gemeint sein sollten), unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen pornografischer Darstellungen, Androhungen beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung (Grenzbereich zur sexuellen Nötigung).

**Sexuelle Misshandlung:**

Eine Form der sexualisierten Gewalt, unter Anwendung von körperlicher Gewalt mit Schädigungen für Leib und Leben der Betroffenen.

**Sexuelle Nötigung:**

[Sexuelle Handlungen](#) zwischen Erwachsenen (oder älteren Jugendlichen) werden gegen den Willen des [Opfers](#) vorgenommen, unter Ausübung von moralischem o. a. seelischem Druck, ohne Ausübung von körperlicher Gewalt.

Straftat gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

**Sexueller Missbrauch:**

Sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung, wobei es zu sexuellen Handlungen an, durch oder vor der missbrauchten Person kommt. Vergewaltigung und Nötigung werden i. d. R. nicht als Missbrauch bezeichnet, da sie keine soziale Beziehung von Opfer und Täter\_in voraussetzen. (Ausnahme z.B. Vergewaltigung in der Ehe)

**Sexuelle Selbstbestimmung:**

Recht jedes Menschen, über seine Sexualität frei und selbständig zu bestimmen. Dies schließt sowohl die [sexuelle Orientierung](#), als auch die freie Wahl der Sexualpartner, der [sexuellen Praktiken](#), des Ausdrucks der [Geschlechtsidentität](#) und der Form der sexuellen Beziehungen ein. Soweit das Ausleben der [Sexualität](#) die Beteiligung von zwei [Personen](#) einschließt, hat die [autonome Selbstbestimmung](#) auch eine Qualität, welche die jeweils andere Person betrifft.

**Vergewaltigung**

Durch Zwang und Gewalt ausgeübte sexuelle Handlungen mit Eindringen (Penetration) in den Körper des Opfer, nicht notwendigerweise Geschlechtsverkehr.

**[Zwangsprostitution:](#)**

Durch Dritte, unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder einer List erzwungene sexuelle Handlungen gegen Bezahlung. Es ist wichtig, zwischen Prostitution und Zwangsprostitution zu unterscheiden.



## **5.4. Literaturhinweise**

### **Arbeitshefte der EKD**

Grenzen achten – Sicheren Ort geben / Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt Download: [www.ekd.de/missbrauch.html](http://www.ekd.de/missbrauch.html)

Unsagbares sagbar machen / Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden Download:  
<http://www.ekd.de/missbrauch/anregungen.html>

Hinschauen, Helfen, Handeln / Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst  
Download: <http://www.ekd.de/missbrauch/hinweise.jtml>

Das Risiko kennen -Vertrauen sichern / Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden,  
Download: [www.ekd.de/missbrauch/risikoanalyse](http://www.ekd.de/missbrauch/risikoanalyse)

### **Literatur**

Enders, Ursula: Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Handbuch für die Praxis; Kiepenheuer & Wisch 2012 ISBN 978-3-462-04362-4

Enders, Ursula: Zart war ich – bitter war`s, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch; Kiepenheuer & Wisch 2008 ISBN 978-3-462-03328-1

EKJB Sachsen Anhalt e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl“ – ein Thema in der Juleica Ausbildung, Arbeitshilfe zur Ergänzung der der Materialsammlung „module zur Juleica“; Magdeburg 2014, 1. Auflage  
[info@ekjb.de](mailto:info@ekjb.de)

Corsa, Mike; Florian Dallmann (Hrsg.): Kinder schützen – Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit; im Auftrag von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.; Hannover 2012

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste e.V.(BEJ): Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen, eine Aufsatzsammlung; aus der Serie Neue kleine Schriften Nr.5; Düsseldorf 2003

BEJ: Keine Chance für ein Tabu – Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen, Grundlagen – Prävention – Intervention; aus der Serie Neue kleine Schriften Nr.7; Hannover 2007

## **Methodensammlungen**

Staeck, Lothar (Hrsg.): Die Fundgrube zur Sexualerziehung; Cornelsen Verlag 2006, 5. Auflage ISBN 3-589-21559-3

Riederle, Josef: Kampfespiele – machen Spaß und unterstützen Jungen in ihrer persönlichen Entwicklung; KRAFTPROTZ Bildungsinstitut für Jungen und Männer (Hrsg.) und Gewalt Akademie Villigst (Hrsg.) im Amt für Jugendarbeit der EKvW; 2003

Bayrischer Jugendring (Hrsg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit Baustein 3; München 2006 ISBN 3-925628-41-x

[http://www.bjr.de/fileadmin/user\\_upload/Praetect/Material/BJR-Sexuelle%20Gewalt\\_Baustein\\_3.pdf](http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Praetect/Material/BJR-Sexuelle%20Gewalt_Baustein_3.pdf)

Krabel, Jens: Müssen Jungen aggressiv sein? – eine Praxismappe für die Arbeit mit Jungen; Verlag an der Ruhr, Iserlohn 1998 ISBN 3-86072-392-8

Hoppe, Siegrid und Hartmut: Klotzen Mädchen! – Spiele und Übungen für Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung; Verlag an der Ruhr, Iserlohn 1998 ISBN 3-86072-391-x

Roth, Inga; Brokemper, Peter: Abenteuer Partnerschaft; Verlag an der Ruhr, Iserlohn 1991, völlig überarbeitete Neuauflage ISBN 3-927279-85-4

## **Arbeitsmaterialien**

Diverse Materialien für die Arbeit mit Kindern finden Sie bei: Zartbitter e.V.  
Homepage. [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de) Informationen über [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)